

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Diesem Gebietsänderungsbedarf soll durch den Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren beiden Ortsgemeinden, den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, zum 1. Juli 2019 entsprochen werden.

Für den Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit diesen Gebietsänderungen.

#### B. Lösung

Der Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 1. Juli 2019 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

#### C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein angesehen.

Die Stadt Ingelheim am Rhein und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden mit Zustimmung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zusammengeschlossen.

Am 29. Februar 2016 haben der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim einen Gebietsänderungsvertrag zu der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein unterzeichnet.

#### **D. Kosten**

Der Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von mindestens 500 000 Euro pro Jahr zu erreichen.

**Landesgesetz  
über den freiwilligen Zusammenschluss der  
Stadt Ingelheim am Rhein und der  
Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit  
ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein  
und Wackernheim**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher ihrer Ortsbezirke, die zum 1. Juli 2019 neu gebildet werden sollen, finden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 statt. Den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahlen zu den ersten Wahlen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein setzt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fest. Die ersten Wahlzeiten des Stadtrates und der Ortsbeiräte der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein beginnen am 1. Juli 2019. Die Wahlzeiten des bisherigen Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein, des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim enden am 30. Juni 2019. Die Amtszeit der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein endet vorzeitig am 30. Juni 2019. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim bleiben bis zum 30. Juni 2019 in ihren Ämtern.

(2) Die Wahlleitung für die ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein einschließlich der etwaigen Stichwahlen hat der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nehmen der Oberbürgermeister und alle Beigeordneten der Stadt Ingelheim am Rhein an der ersten Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

(3) Maßgebend sind für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten

Stadt Ingelheim am Rhein einschließlich der etwaigen Stichwahl das gemeinsame bisherige Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein die von ihr in der Hauptsatzung abgegrenzten Gebiete.

### § 3

(1) Die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat ab der Gebietsänderung nach § 1 bis zum Ablauf ihres Ernennungszeitraums einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtensatzgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein in das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

### § 4

Die Zahl der Beigeordneten der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein richtet sich nach § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 50 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO finden auf die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Falle ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

### § 5

(1) Die Bestellungen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Wehrführerinnen oder Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten in den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Ehrenbeamtenverhältnisse zur Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein enden am 30. Juni 2019.

(2) Bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 sind eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und die Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine hauptamtliche Wehrleiterin oder ein hauptamtlicher Wehrleiter und hauptamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters bestellt sind.

Die Wahlen nach Satz 1 erfolgen durch die Feuerwehrangehörigen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand. Die Bestellungen und Ehrenbeamtenverhältnisse der etwaigen bisherigen ehrenamtlichen Wehrleiterin oder des etwaigen bisherigen ehrenamtlichen Wehrleiters und der etwaigen bisherigen ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein enden mit der jeweiligen Bestellung und Ernennung nach Satz 1.

(3) Bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 ist ein Feuerwehrobmann der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein auf die Dauer von zehn Jahren zu wählen, sofern sie eine hauptamtliche Wehrleiterin oder einen hauptamtlichen Wehrleiter hat. Die Wahl erfolgt durch die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand. Die Wahlzeit des Feuerwehrobmanns beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Die Wahlzeit des etwaigen bisherigen Feuerwehrobmanns der Stadt Ingelheim am Rhein endet am Tag der Wahl nach Satz 1.

#### § 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim auf die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG findet keine Anwendung.

(3) Die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herab-

gruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

#### § 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2019 entschädigungslos auf die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim durch die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

#### § 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim auf die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein über.

#### § 9

Für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sind Schlussbilanzen zum 30. Juni 2019 aufzustellen.

#### § 10

Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim für das Haushaltsjahr 2019 können bis zum 31. Dezember 2019 fortgelten. Bei einer Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen nach Satz 1 kann die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein bis zum 31. Dezember 2019 für die bisherige Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen. Ferner sind bei einer Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen nach Satz 1 die Aufwendungen und Erträge sowie die Einzahlungen und Auszahlungen der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein bis

zum 31. Dezember 2019 auf deren Haushalt und auf die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim aufgeteilt zu buchen; der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein trifft die erforderlichen näheren Bestimmungen. Die Kasse der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein kann bis zum 31. Dezember 2019 fortgeführt werden.

#### § 11

(1) Für die Abschlüsse der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein zum 31. Dezember 2019 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 30. Juni 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(2) Der Stadtrat der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Stadtrat der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein, der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim sowie der Beigeordneten der Stadt Ingelheim am Rhein, der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister vertreten haben.

#### § 12

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2019 die Verhältnisse zum 1. Januar 2019 maßgebend. Bei einer Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen nach § 10 Satz 1 sind die Zuweisungen auch nach dem 1. Juli 2019 entsprechend in den Haushalten der Stadt Ingelheim am Rhein sowie der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die Umlagen sinngemäß.

(3) Soweit nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, gilt im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand und der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein.

(4) Durch die Gebietsänderung nach § 1 bleiben die zuvor erfolgte Aufnahme kommunaler Gebietskörperschaften in Förderprogramme und Bewilligung von Förderungen an kommunale Gebietskörperschaften im Hinblick auf zweckgebundene Zuweisungen unberührt.

#### § 13

(1) Im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2024 können in den Gebieten der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinde Wackernheim sowie im übrigen Gebiet der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein unterschiedliche Hebesätze der Realsteuern festgesetzt werden.

(2) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim gilt in deren bisherigen Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein hat dieses fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim bis zum 1. Januar 2030 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

(3) Die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein hat bis zum 1. Januar 2025 ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gilt für deren bisheriges Gebiet fort, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein wirksam ist.

#### § 14

Die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim.

#### § 15

Bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein führen die bei den Verwaltungen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

#### § 16

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

#### § 17

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „Heidesheim am Rhein,“ gestrichen.



§ 18

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 5 werden die Worte „Heidesheim am Rhein,“ gestrichen.

§ 19

Es treten in Kraft:

1. Die §§ 17 und 18 am 1. Juli 2019,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Refomprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie

haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

## Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+ 335 434; + 9,17 %) angestiegen. 1970 betragen die Einwohnerzahlen in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen von 1970 bis 2013 in den Landkreisen um 331 362 (+ 12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+ 0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa + 24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich + 6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 366 um 627 002 (- 15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um 528 379 (- 17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (- 9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (- 11 913; - 8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (- 27 758; - 28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (- 5 477; - 5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (- 11 807; - 29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+ 11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+ 16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rhein-

land-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinde heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (- 5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (-2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (- 6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit 30 verbandsfreie Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von + 10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um + 1 928 EW auf 21 205 EW), von + 6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um + 679 EW auf 11 848 EW) und von + 5,85 % in der Gemeinde Budenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um + 498 EW auf 9 012 EW) bis - 10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um - 830 EW auf 7 338 EW), - 11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um - 1 760 EW auf 13 421 EW) und - 14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um - 4 222 EW auf 24 101 EW prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von + 11,54 % in der Verbandsgemeinde Saarburg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um + 2 606 EW auf 25 181 EW), + 11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um + 1 156 EW auf 11 181 EW) und + 8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 056 EW um + 1 642 EW auf 20 698 EW) bis - 18,76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um - 2 991 EW auf 12 953 EW), - 21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um - 2 009 EW auf 7 387 EW) und - 23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um - 1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwal tenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von 2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (- 28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme

der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (- 31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 771 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (- 17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (- 25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (- 38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (- 12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (- 36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (- 16,60 %) auf 461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (- 9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (- 18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von + 2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um + 91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,6 %/17,3 %), + 0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um + 14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,5 %/17,5 %) bis - 17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um - 564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %), - 19,09 % in der Gemeinde Grafschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um - 412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 20,0 %/16,3 %) und - 25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um - 654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von + 0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um + 3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,4 %/17,4 %), - 1,07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um - 40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,6 %/17,8 %) und - 2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um - 57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um - 58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,4 %/18,0 %) bis - 30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um - 903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 17,5 %/14,6 %), - 30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um - 973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 15,8 %/12,9 %) und - 35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhauen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um - 489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+ 35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+ 36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+ 34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+ 9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+ 61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil: 33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (- 0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+ 48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+ 46,18 %) auf 904 274 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551 (+ 34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um 241 116 (+ 49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von + 9,74 % in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um + 832 auf 9 371; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 31,7 %/38,1 %), + 10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg der Zahl der Personen von 1 908 um + 206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 23,4 %/28,8 %) und + 11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der Personen von 7 237 um + 825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,6 %/33,5 %) bis + 60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585 um + 2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,6 %/29,9 %), + 78,06 % in der Stadt Gernersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um + 2 181 auf 4 975; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 13,8 %/23,9 %) und + 123,75 % in der Gemeinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1 718 um + 2 126 auf 3 844; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von + 11,72 % in der Verbandsgemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen von 3 883 um + 455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/30,30 %), + 17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Personen von 2 235 um + 395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,0 %/35,3 %) und + 18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen von 1 846 um + 341 auf 2 187; Bevölke-

rungsanteile 2013/2035: 23,7 %/36,6 %) bis + 91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 901 um + 1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 16,2 %/32,3 %), + 94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023 um + 3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 16,3 %/31,4 %) und + 99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um + 3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 16,5 %/34,0 %) ermittelt.

#### Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-

Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannweite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kredite für Investitionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483	5 566	5 716
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129	6 225	6 473

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; + 36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H.; + 65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbands-

freien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angewachsen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014 72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 Euro je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen.

Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

- der kreisfreien Städte auf 3 694 Euro pro EW,
- der Landkreise auf 484 Euro pro EW,
- der großen kreisangehörigen Städte auf 1 012 Euro pro EW,
- der verbandsfreien Gemeinden auf 226 Euro pro EW und
- der Verbandsgemeinden auf 373 Euro pro EW

belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

#### Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht allein an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technische Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass

Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringert sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

#### Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch, die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der sogenannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz – im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und Gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände – insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und

bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO]). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

Derzeit gibt es 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 150 Verbandsgemeinden und 2 263 Ortsgemeinden.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 15 900 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2014 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 189 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 742 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Eine Eingliederung von Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige Stadt oder kreisfreie Stadt wird ebenfalls nur mit der Zustimmung aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgenommen.

Auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen insbesondere auch die Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte optimiert werden.

Die Fraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des 16. Landtags Rheinland-Pfalz haben sich darauf verständigt, dass zur Vorbereitung der nächsten Reformstufe gutachterliche Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der bisherigen Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und des Herrn Prof. Dr. Jan Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen werden sich auf die folgenden Themenbereiche erstrecken:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur (Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen und Finanzen (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen, verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstruktur),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Mit den Untersuchungen ist begonnen worden. Sie sollen in einem Zeitraum von etwa 18 Monaten durchgeführt werden.

Die Untersuchungen werden sich nicht mit den Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden befassen. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Vorgesehen ist, Optimierungen der Strukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden und der Kreisebene bis zum Jahr 2019 abzuschließen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2015 nochmals darauf hingewiesen, dass es in Rheinland-Pfalz im Flächenländervergleich auch nach der bisherigen Neugliederung die mit Abstand meisten Gemeinden sowie die bezüglich Fläche und Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Durchschnittsbetrachtung kleinsten Kommunen gibt. Seitens des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz ist erneut die



Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller Gebietsebenen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kommunen betont worden.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substantielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und

Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-1, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisiert und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Prof. Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Prof. Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mithilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt

sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, spe-

ziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Übersversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2012 haben

die Personalausgaben der Verbandsgemeinden (ohne Ortsgemeinden)  
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 272,18 Euro pro EW,  
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 246,80 Euro pro EW und  
mit mehr als 20 000 EW bei 212,29 Euro pro EW und

der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden  
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 437,22 Euro pro EW,  
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 414,06 Euro pro EW und  
mit mehr als 20 000 EW bei 393,84 Euro pro EW

sowie

der gesamte sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand der Verbandsgemeinden (ohne Ortsgemeinden)  
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 146,93 Euro pro EW,  
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 128,44 Euro pro EW und  
mit mehr als 20 000 EW bei 126,61 Euro pro EW und

der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden  
mit 5 000 bis 10 000 EW bei 359,46 Euro pro EW,  
mit 10 000 bis 20 000 EW bei 335,55 Euro pro EW und  
mit mehr als 20 000 EW bei 331,74 Euro pro EW

gelegen.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

die Verbandsgemeinde Ulmen (10 931 Einwohnerinnen und Einwohner, 147 Quadratkilometer Fläche und 16 Ortsgemeinden),

die Verbandsgemeinde Kirn-Land (10 243 Einwohnerinnen und Einwohner, 118 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden),

die Verbandsgemeinde Lauterecken (11 096 Einwohnerinnen und Einwohner, 134 Quadratkilometer Fläche und 26 Ortsgemeinden) und

die Verbandsgemeinde Rockenhausen (11 421 Einwohnerinnen und Einwohner, 141 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden)

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden).

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1

KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen eine höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzuzurechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneter in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482), BS 6022-1, auf einen An-

teil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen]) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt

worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschaftskraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschaftskraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmehasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der

Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschaftskraft und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchschnittlichen Wirtschaftskraft und Finanzkraft allein hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschaftskraft und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschaftskraft und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegensprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die aktuellsten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die jetzige Finanz-

situation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben nach den Feststellungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist von ihm bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immananten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen worden.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lamsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernbach, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenthal, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie

Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal-

und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamtäumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser sogenannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial,

Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen  $-0,5$  und  $+0,5$  Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je  $0,5$  Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Wohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter  $1\%$  am höchsten und von über  $5\%$  ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Ein-

wohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise konfliktären Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebiets-einheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es, einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker undentwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamtäumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Bei der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein handelt es sich um keine Maßnahme im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Vielmehr ist sie eine Gebietsänderungsmaßnahme, die aufgrund der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung in Betracht kommt. Die Eingliederung der Verbandsgemeinde



Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein wird gegenüber einer alternativen Lösung auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, das heißt gegenüber einer Lösung auf der Basis des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, präferiert, da sie mit Zustimmung dieser kommunalen Gebietskörperschaften herbeigeführt werden kann.

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92) realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Ein-

gliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenthal zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108)

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis umgesetzte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden“) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Rhein-Selz“) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Südeifel“) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, ist vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz der gegen das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg gerichtete Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel abgelehnt worden.

Ferner hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, den Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben und mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, den Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach abgelehnt.

Des Weiteren hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, den Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt.

#### Bürgerschaftliche Mitwirkung

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürge-

rinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zu lassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, kommunale Gebietskörperschaften mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

#### Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mit Schreiben vom 22. Februar 2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim diesen Kommunen sowie dem Landkreis Mainz-Bingen, der Stadt Mainz, der Stadt Bingen am Rhein, der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und der Verbandsgemeinde Nieder-Olm übersandt. Mit dem Schreiben ist ihnen die Möglichkeit gegeben worden, zum Gesetzentwurf gegenüber dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bis zum 22. April 2016 Stellung zu nehmen.

Daraufhin haben sich die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, die Stadt Ingelheim am Rhein, die Stadt Mainz und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm wie folgt geäußert:

Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein  
(Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung am 16. März 2016 und Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 14. April 2016)

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein stimmt der Eingliederung ihres Gebietes mit dem Gebiet der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zu.

Sie hat zu dem Gesetzentwurf, der diese Gebietsänderungsmaßnahme regelt, keine Anregung vorgebracht.

Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein  
(Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15. März 2016)

Die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein stimmt der Eingliederung des Gebiets der Verbandsgemeinde Heidesheim am

Rhein mit ihren beiden Ortsgemeinden in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zu.

Sie hat zu dem Gesetzentwurf für diese Gebietsänderungsmaßnahme keine Anregung oder sonstige Stellungnahme übermittelt.

Ortsgemeinde Wackernheim  
(Beschluss des Ortsgemeinderates vom 12. April 2016 und Schreiben der Ortsgemeinde Wackernheim an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 14. April 2016)

Die Ortsgemeinde Wackernheim stimmt der Eingliederung des Gebiets der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren beiden Ortsgemeinden in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zu.

Innerhalb des Entscheidungsprozesses über die Zukunft der Gemeinde hat die Mehrheit ihres Ortsgemeinderates nach einer Alternative zu einer Eingemeindung in die Stadt Ingelheim am Rhein gesucht, um den Fortbestand Wackernheims als eigenständige Gemeinde in einer Verbandsgemeinde zu bewahren. Das Leitbild des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sieht die Stärkung der Verbandsgemeinden und den Erhalt der Selbstständigkeit der Ortsgemeinden vor. Dem Leitbild ist der Ortsgemeinderat Wackernheim mit seiner Vorgehensweise gefolgt.

Den Bürgerinnen und Bürgern Wackernheims wurde eine Auswahl zwischen der Eingemeindung der Ortsgemeinde in eine Stadt und dem Fortbestand der Ortsgemeinde in Eigenständigkeit als Teil einer Verbandsgemeinde ermöglicht.

Die finanziellen, organisatorischen und personellen Auswirkungen der Eingliederung Wackernheims in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fasst der Begründungsteil des Gesetzentwurfs zusammen (Seiten 133 bis 140). Daraus ergibt sich, dass eine solche Eingliederung eine dauerhafte Leistungsfähigkeit und Stärkung der Ortsgemeinde Wackernheim und der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gewährleisten würde.

Bei einem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Wackernheim am 8. November 2015 entfielen 64,75 % der gültigen Stimmen für ihre Eingemeindung in die Stadt Ingelheim am Rhein. Diesem Bürgervotum wurde bei der Abstimmung über die Eingliederungsvereinbarung mit der Stadt Ingelheim am Rhein in der Sitzung des Ortsgemeinderates Wackernheim am 28. Januar 2016 Rechnung getragen.

Die Aussage auf dem Vorblatt (C. Alternativen), dass der Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim alternativlos ist, kann im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auch im Hinblick auf den „ruhenden“ Gesetzentwurf der Landesregierung für das Landesgesetz über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim nicht nachvollzogen werden.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat im Rahmen einer auf das ganze Land Rheinland-Pfalz bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Ergebnisse sein Bericht vom September 2012 enthält, bei der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein

ihren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim als beste Neugliederungskonstellation bewertet.

Die Alternativen zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein hätten einer eingehenderen Würdigung bedurft.

Der Gesetzentwurf regelt eine Eingemeindung nach geltender Gemeindeordnung.

Die Mindestzahlen der Ortsbeiratsmitglieder der zu bildenden Ortsbeiräte der neuen Ingelheimer Stadtteile sollen gesetzlich vorgegeben werden. Sie gilt es dann in die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein zu übernehmen.

Der Ernennungszeitraum des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein läuft bis Ende September 2019. Damit endet seine Amtszeit drei Monate nach dem Zusammenschluss der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim mit der Stadt Ingelheim am Rhein. Die Notwendigkeit für eine verlängerte Amtszeit über den 30. Juni 2019 hinaus erschließt sich nicht.

§ 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Gesetzentwurfs ermöglicht der Stadt Ingelheim am Rhein, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einseitigen Ruhestand zu versetzen, wenn die Zahl der bei ihr im Anschluss an die Gebietsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Der Gesetzentwurf gibt keinen Hinweis, in welchen Aufgabenbereichen nach welchen Kriterien eine Wertung des „tatsächlichen Bedarfs“ erfolgen soll.

Angeregt wird, in den Gesetzentwurf Regelungen aufzunehmen, wonach das am Vortag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, soweit es sich nicht auf die Hebesätze der Realsteuern erstreckt, in deren bisherigen Gebieten fortgilt und wonach ortsspezifische Regelungen bei der Anpassung des Ortsrechts möglichst zu erhalten sind.

Die Satzungen der Ortsgemeinde Wackernheim beziehen sich teilweise auf ortsspezifische Gegebenheiten, etwa die Friedhofssatzung, die Stellplatzsatzung sowie Benutzungs- und Entgeltordnungen. Für verschiedene innerörtliche Bereiche wurden in den letzten Jahren Bebauungspläne überarbeitet und neu aufgestellt. Dies basierte auf aktuellen Anlässen. Der Bestand sollte zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner und Eigentümerinnen und Eigentümer geschützt werden. Die Ortsgemeinde Wackernheim wird als Schwerpunktgemeinde des Landes verschiedene Satzungen, beispielsweise die Erhaltung- und Gestaltungssatzung, im Rahmen der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes bis zu ihrer Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein noch auf den Weg bringen. Sie ist darauf bedacht, die das Ortsbild prägenden Strukturen beizubehalten. Die Stadt Ingelheim am Rhein hat zugesagt, den dörflichen Charakter der Stadtteile Heidesheim am Rhein und Wackernheim zu wahren. Sie wird auf die vorhandenen Satzungen aufbauen können. Der Gesetzentwurf sieht vor, fortgeltende Rechte bis zum 1. Januar 2030 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

Ferner wird eine Ergänzung des § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, der Regelungen über die Flächennutzungsplanung enthält, angeregt. Dabei handelt es sich um die ergänzende Regelung, dass im ehemaligen Gebiet der Ortsgemeinde Wackernheim bis zum 31. Dezember 2024 keine Neuversiegelung mit Bauflächen vorgenommen wird.

Die Ortsgemeinde Wackernheim ist im fortgeschrittenen Stadium der Planung eines drei Hektar großen Neubaugebietes südlich der Landesstraße 419. Bis zum Jahr 2019 wird die Realisierung des Baugebietes abgeschlossen sein. Infolge des Neubaugebietes wird sich die Einwohnerzahl Wackernheims um circa 250 Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen. So wird die Einwohnerzahl Wackernheims bis zur Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein auf nahezu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen.

Wackernheim ist noch Eigenentwicklungsgemeinde und hat laut Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe die Möglichkeit, im Zeitraum von zehn Jahren neue Bauflächen von maximal 2,6 Hektar auszuweisen. Dies wird für gerechtfertigt erachtet, vor allem wegen des großen Siedlungsdrucks von außen.

An einem behutsamen Wachstum von Wackernheim soll festgehalten werden. Damit kann Wackernheim seine dörflichen Strukturen und intakte Gemeinschaft bewahren.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein vom 29. Februar 2016 enthält einige Regelungen, etwa über den Fortbestand kommunaler Infrastruktureinrichtungen und über die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ingelheim am Rhein im Fluglärmbeirat Layenhof und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald, die sich im Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wiederfinden sollten.

Stadt Ingelheim am Rhein

(Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates vom 7. März und 4. April 2016)

Die Stadt Ingelheim am Rhein stimmt der Eingliederung des Gebiets der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in ihre Kommune zum 1. Juli 2019 zu.

Sie hat zu dem Gesetzentwurf für diese Gebietsänderungsmaßnahme keine Anregung oder sonstige Stellungnahme übermittelt.

Stadt Mainz

(Schreiben des Oberbürgermeisters an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 29. März 2016)

Die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim auf der Basis von Ratsbeschlüssen und Bürgerentscheiden lässt ein im Sinne der Landesentwicklung gestärktes kommunales Gemeinwesen an der westlichen Grenze der Stadt Mainz entstehen.

Soweit erkennbar, sind im Gesetzentwurf notwendige Regelungen getroffen worden. Vermisst werden jedoch im Gesetz-

entwurf explizite Regelungen zu der zukünftigen Einordnung von Heidesheim und Wackernheim in das System der landes- und regionalplanerischen Raum- und Siedlungsstruktur einschließlich der Funktionszuweisungen sowie der daraus resultierenden Behandlung im kommunalen Finanzausgleich nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim haben bislang zum Mittelbereich Mainz (Landesentwicklungsprogramm IV und Regionaler Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe 2015) gehört.

Für die Stadt Mainz stellt sich zunächst die Frage des kommunalen Finanzausgleichs. Bei der Ermittlung des „Zentrale-Orte-Ansatzes“ nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz werden die Einwohnerzahl der Stadt Mainz und auch die Einwohnerzahlen von Heidesheim und Wackernheim zugrunde gelegt. Infolge der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein werden ihre Einwohnerzahlen bei der Ermittlung des „Zentrale-Orte-Ansatzes“ der Stadt Mainz nicht mehr berücksichtigt. Dadurch werden sich die Schlüsselzuweisungen an die Stadt Mainz verringern. Der Minderbetrag wird zwar quantitativ nicht entscheidend sein. Gleichwohl wird eine Kompensationsregelung zugunsten der Stadt Mainz, beispielsweise mit einer zeitlichen Bestimmung des Übergangs, erwartet.

Dem Gesetzentwurf lässt sich nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls ab wann Heidesheim und Wackernheim nach ihrer Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein die im Sinne der Regionalplanung gleichen mittelzentralen Planungs- und Ansiedlungsrechte wie diese haben werden. Unabhängig von den realen Siedlungserweiterungsmöglichkeiten der Gemeinden und der nach dem Gesetzentwurf bestehenden Verpflichtung der Stadt Ingelheim am Rhein, ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis zum 1. Januar 2025 zu ergänzen, ergibt sich durch die Gebietsänderungsmaßnahme eine neue Planungssituation der Stadt Mainz. Denn das Mittelzentrum Ingelheim am Rhein wird unmittelbarer Nachbar der Stadt Mainz. Diese Situation muss landes- und regionalplanerisch bewältigt werden. Im Gesetzentwurf könnte dazu ein Auftrag an die Landesplanung zur Anpassung des Landesentwicklungsprogramms notwendig werden. Allein über die lediglich abwägungsrelevante nachbargemeindliche Beteiligung im Bauleitplanverfahren kann die Stadt Mainz die eigenen mittelzentralen Funktionszuweisungen nicht bewahren. Dem Mittelzentrum Ingelheim am Rhein könnte nach dem Zentralitätsgebot die Möglichkeit erwachsen, zum Beispiel in Heidesheim-Uhlerborn großflächigen Einzelhandel oder Einkaufszentren über den örtlichen Bedarf hinaus anzusiedeln, was vorher ausgeschlossen war.

Verbandsgemeinde Nieder-Olm  
(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 1. März 2016)

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heides-

heim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim keinen Änderungsvorschlag unterbreitet.

Anmerkungen:

Auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs wird unter C. Alternativen festgestellt, dass es im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keine Alternative zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gibt. Wie auf dem Vorblatt unter C. Alternativen ferner konstatiert ist, werden kommunale Kooperationen nicht als gleichwertige Alternative zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein angesehen.

Anders als vom Ortsgemeinderat Wackernheim vorgetragen, trifft der Gesetzentwurf, das heißt auch dessen Vorblatt, keine Feststellung, dass eine alternative Gebietsänderungsmaßnahme zu einem Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim nicht in Betracht kommt.

Auf die von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich im Rahmen seiner Untersuchung analysierten und bewerteten Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Heidesheim ist der Begründungsteil des Gesetzentwurfs bereits näher eingegangen (Seiten 104 und 105 und 146 bis 149). Gleichwohl sind die Ausführungen zu den von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein hinaus analysierten und bewerteten Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ergänzt worden.

Der Gesetzentwurf weist an verschiedenen Stellen darauf hin, dass es sich bei der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein um eine Gebietsänderungsmaßnahme auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung handelt (siehe Seiten 104, 183 und 184 des Gesetzentwurfs).

Eine Regelung, die die Mindestzahlen der Mitglieder von Ortsbeiräten in den Gebieten der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim nach deren Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein festlegt, ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden.

Nach § 75 Abs. 3 Halbsatz 1 GemO bestimmt die Hauptsatzung die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats. Wie § 75 Abs. 3 Halbsatz 2 GemO regelt, soll die Mitgliederzahl mindestens drei, höchstens 15 betragen.

Aus dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein ergibt sich kein Anknüpfungspunkt für eine gesetzliche Regelung, mit der Mindestzahlen der Mitglieder der Ortsbeiräte in den Gebieten der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim abweichend von § 75

Abs. 3 Halbsatz 2 GemO festgelegt werden. Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat in der Sitzung am 28. Januar 2016 der dem Gebietsänderungsvertrag zugrunde liegenden entsprechenden Entwurfsfassung zugestimmt. Am 29. Februar 2016 ist der Gebietsänderungsvertrag, auch von der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim, unterschrieben worden.

Für eine gesetzliche Festlegung der Mindestzahlen der Mitglieder von Ortsbeiräten in den Gebieten der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim abweichend von § 75 Abs. 3 Halbsatz 2 GemO ist auch ein anderer überzeugender sachlicher Grund nicht erkennbar.

Den kommunalen Gebietskörperschaften obliegt es im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, die Mitgliederzahlen der Ortsbeiräte zu bestimmen.

Die gesetzliche Regelung einer höheren Mindestzahl oder niedrigeren Höchstzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte als in § 75 Abs. 3 Halbsatz 2 GemO vorgesehen berührt das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird regulär am 30. September 2016 enden.

Am 13. März 2016 und in einer Stichwahl am 3. April 2016 ist eine Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gewählt worden. Ihre Amtszeit umfasst lediglich einen Zeitraum von drei Jahren. Sie ist damit um fünf Jahre kürzer als die in § 52 Abs. 1 GemO geregelte Amtszeit. Wie sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO ergibt, beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die für eine Amtszeit von drei Jahren angesetzte Bürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein am 13. März und 3. April 2016 ist aufgrund des Artikels 3 § 2 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412) erfolgt. Danach kann die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festlegen, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren durchgeführt wird. Diese gesetzliche Regelung ist im Hinblick auf die anvisierte Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 geschaffen worden. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2015 hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgelegt, dass die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren vorgenommen wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs endet die Amtszeit der Amtsinhaberin als Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein am 30. Juni 2019 vorzeitig. Sie hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs ab der Gebietsänderung, das heißt ab dem 1. Juli 2019, bis zum Ablauf ihres Ernennungszeitraums einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Ingelheim am Rhein. Der Anspruch erstreckt sich auf drei Monate oder

etwas mehr als drei Monate. Zwar ist es nicht erforderlich, der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für den Zeitraum ab der Gebietsänderung bis zum Ende ihres Ernennungszeitraums den Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Ingelheim am Rhein zu gewähren. Allerdings wird dies für sachgerecht gehalten. So kann die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein Kenntnisse aus ihrem bisherigen Amt nach der Gebietsänderung in die Stadt Ingelheim am Rhein und ihre Verwaltung einbringen, wenn auch nur für einen relativ kurzen Zeitraum. Dies schließt eine Begleitung von Maßnahmen, insbesondere im administrativen Bereich, die aus der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein resultieren, ein. Eine solche Unterstützung durch die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein kann den notwendigen Umstrukturierungsprozess infolge der Gebietsänderung befördern.

§ 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs regelt, dass die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann. Dies gilt nur, so § 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzentwurfs, wenn die Zahl der bei der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein im Anschluss an die Gebietsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Gesetzentwurfs entspricht § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und § 40 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2030-1. § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamStG sieht vor, dass die aufnehmende oder neue Körperschaft, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Wie § 40 LBG regelt, beträgt die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft.

Eine Berührung der Aufgabenbereiche durch eine Umbildung liegt bei allen im Zuge der Gebietsänderungsmaßnahme den Dienstherrn wechselnden Beamtinnen und Beamten vor. Ferner gibt es eine solche Berührung bei den in den Aufgabenbereichen, die denen auf die aufnehmende Körperschaft übergehenden entsprechen, eingesetzten Beamtinnen und Beamten des weiterhin existenten Dienstherrn.

Zudem bedingt eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass die Zahl der im Anschluss an die Gebietsänderung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Dabei ergibt sich der Bedarf aus dem für die

Zeit nach der Umbildung für die aufnehmende oder neue Körperschaft geltenden haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stellenplan.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs können im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2024 in den Gebieten der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinde Wackernheim sowie im anderen Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein unterschiedliche Hebesätze der Realsteuern festgesetzt werden.

Wie § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs regelt, gilt das am Vortag der Gebietsänderung, mithin das am 30. Juni 2019, bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in deren bisherigen Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein dieses fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim bis zum 1. Januar 2030 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen hat.

Eine Regelung entsprechend der Anregung der Ortsgemeinde Wackernheim, wonach das am Vortag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, soweit es sich nicht auf die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern erstreckt, in deren Gebieten bis zum 31. Dezember 2024 fortgilt, ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsgemeinde Wackernheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein enthält keinen Anknüpfungspunkt für eine solche Regelung. Dafür lässt sich auch kein anderer überzeugender sachlicher Grund erkennen.

Ebenso wenig ist, wie von der Ortsgemeinde Wackernheim angeregt, eine Regelung, dass ortsspezifische Festlegungen bei der Anpassung des Ortsrechts durch die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein nach Möglichkeit erhalten werden müssen, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gebietsänderungsvertrags haben sich die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein bereits dahingehend vereinbart. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gebietsänderungsvertrags sieht vor, dass ortsspezifische Regelungen bei der Anpassung des Ortsrechts durch die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein nach Möglichkeit zu erhalten sind. Ein Bedarf für eine entsprechende gesetzliche Regelung kann nicht erkannt werden.

Im Gesetzentwurf ist auch keine von der Ortsgemeinde Wackernheim befürwortete Regelung, dass nach der Gebietsänderung bis zum 31. Dezember 2024 in ihrem bisherigen Gebiet von einer Neuversiegelung mit Bauflächen abgesehen wird, ergänzt worden. Aus dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein lässt sich ein Ansatzpunkt für eine derartige gesetzliche Regelung nicht entnehmen.

Ferner ist kein sonstiger überzeugender sachlicher Grund für deren Aufnahme in den Gesetzentwurf ersichtlich. Aufgrund einer solchen Regelung würde die Planungshoheit der Stadt Ingelheim am Rhein als Teil ihres Selbstverwaltungsrechts eingeschränkt.

Der Gesetzentwurf gibt den Inhalt des Gebietsänderungsvertrags zwischen den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein wieder. Für die Aufnahme weiterer an den Gebietsänderungsvertrag anknüpfender Regelungen in den Gesetzentwurf vermag keine Notwendigkeit erkannt zu werden.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bildet einen Nahbereich. Er ist ein monozentraler Nahbereich. Die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein hat dort die Funktion des Grundzentrums. Grundzentren für einen monozentralen Nahbereich halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich dar. Der Nahbereich des Gebietes der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gehört zum Mittelbereich Mainz. Im Mittelbereich Mainz leisten die kreisfreie Stadt sowie die Städte Nieder-Olm, Nierstein und Oppenheim Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Sie sind ein mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren. Der Mittelbereich Mainz umfasst außer dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein die Gebiete der Stadt Mainz, der verbandsfreien Gemeinde Bodenheim, der Verbandsgemeinde Bodenheim, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein liegt in der Region mit dem Oberzentrum Mainz.

Die Stadt Ingelheim am Rhein hat die Funktion des Mittelzentrums für den monozentralen Mittelbereich Ingelheim. Sie erfüllt gleichzeitig die grundzentralen Funktionen für das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein. Zum Mittelbereich Ingelheim am Rhein gehört außer dem Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein das Gebiet der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein ist ebenfalls der Region mit dem Oberzentrum Mainz zugeordnet.

Mithin liegen das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein nicht in demselben Mittelbereich, allerdings in derselben Region.

Nach dem Gesetzentwurf werden durch die gebietliche Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein keine Veränderung hinsichtlich der Nahbereichs- und Mittelbereichsabgrenzung und der Funktion eines zentralen Ortes und demzufolge auch keine Veränderung hinsichtlich eines Ansatzes für einen zentralen Ort nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz eintreten. Im Gesetzentwurf ist eine Regelung, die von den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe und des Landesentwicklungsprogramms abweicht, nicht vorgesehen. In den Regionalen Raumordnungsplänen werden die Nahbereiche und die Grundzentren festgelegt. Das Landesentwicklungsprogramm legt die Mittelbereiche und Regionen

und die Mittel- und Oberzentren fest. Derzeit führt die oberste Landesplanungsbehörde Vorarbeiten zur Prüfung einer Überarbeitung des Zentrale-Orte-Konzepts durch. Dabei wird auch die Situation von Heidesheim und Wackernheim im Zusammenhang mit der Eingliederung ihrer Gebiete in die Stadt Ingelheim am Rhein näher betrachtet. Auf der Basis der Festlegungen der Nahbereiche, Mittelbereiche und Regionen sowie der Grund-, Mittel- und Oberzentren in dem Landesentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsplänen werden die Ansätze für zentrale Orte nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz ermittelt.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Nach § 1 wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert.

### Gebietsänderungsbedarf

Für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein am 30. Juni 2009 9 790 EW und am 30. Juni 2014 10 097 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 23,46 Quadratkilometern (qkm). Der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gehören zwei Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein (7 204 EW [30. Juni 2009]/7 548 EW [30. Juni 2014]) und Wackernheim (2 586 EW/2 549 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei verbandsfreien Gemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 EW und bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Heidesheim. Zum Stichtag des 30. Juni 2009 hatte die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein weniger als 10 000 EW. Zwar lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum Stichtag des 30. Juni 2014 im Korridor zwischen 10 000 EW und 12 000 EW. Allerdings unterschreiten ihre Flächengröße den einschlägigen Schwellenwert von 100 qkm (Unterschreitung um 76,54 qkm und 76,54 %) und die Zahl ihrer Ortsgemeinden den einschlägigen Schwellenwert von 15 Ortsgemeinden (Unterschreitung um 13 Ortsgemeinden und 86,67 %).

Ebenso wenig kommen für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, auch wenn sie den in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG genannten besonderen Ausnahmegrund der besonderen Wirtschafts- und Finanzkraft erfüllt.

Die geografische Lage und die landschaftlichen, naturräumlichen oder topografischen Gegebenheiten stellen keinen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein dar. Insbesondere ist aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein auch keine Barriere vorhanden, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein liegt im linksrheinischen, nördlichen Oberrheintal. Ihr Gebiet ist durch die weitgehend ebene, mit Dammsystemen vor Hochwasser geschützte Rheinaue (Mainz-Gaulsheimer Rheinaue), die schwach ansteigende Niederterrasse (Mainz-Ingelheimer Sand) und die mittel bis steil ansteigenden Hänge der Schichtstufe zum Rheinhessischen Plateau (Wackernheimer Randstufe) gekennzeichnet. Im Süden schließen sich die leicht welligen, wald-



und wasserarmen Flächen des nördlichen Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes (Ostplateau) an.

Die Mainz-Gaulsheimer Rheinaue ist eine naturräumliche Untereinheit der Ingelheim-Mainzer Rheinebene. Im Bereich der Mainz-Gaulsheimer Rheinaue erreicht der Rhein mit bis zu einem Kilometer seine größte Breite im Oberrheinischen Tiefland. Er fächert in diesem Abschnitt mehrfach in parallele Arme mit zwischenliegenden Inseln auf. Die Inseln werden von Auwald gesäumt und innen als Grünland oder zum Obstbau genutzt. Auf rheinland-pfälzischer Seite hat sich in der Mainz-Gaulsheimer Rheinaue durch natürliche Anlandungen ein etwas erhöhter Streifen entlang des Rheins herausgebildet. Dort sind die Siedlungen Heidenfahrt und Frei-Weinheim. Landseits folgt der Mainz-Gaulsheimer Rheinaue ein tiefer gelegenes Ried, das sich als Grünlandband mit Feucht- und Nasswiesen, Röhrichten und Auwaldresten rheinparallel entlangzieht. Besonders markant ist dies im Naturschutzgebiet an der Sandlach und in der Harter Au bei Ingelheim. Der höhere Bereich am Rhein und die südlichen Übergangsbereiche zum Mainz-Ingelheimer Sand werden zum Ackerbau und Obstbau genutzt. Teilweise ist ein kleinräumiges Mosaik aus Gemüseanbauflächen, Freizeitgärten und Streuobstwiesen vorhanden, wie im Umland von Budenheim. Den Ostteil der Mainz-Gaulsheimer Rheinaue nimmt die Stadt Mainz ein. Ihr Stadtkern liegt etwas erhöht im Naturraum auf einem Gleithang am Anstieg zur Bretzenheimer Höhe. Die Stadt Mainz hat sich ebenso wie Budenheim und Ingelheim-Nord stark in die Rheinauen ausgedehnt. Große Teile der Rheinauen zwischen Ingelheim und Budenheim sowie bei Mainz-Mombach sind jedoch als Naturschutzgebiet erhalten.

Beim Mainz-Ingelheimer Sand, einer Untereinheit der Mainz-Gaulsheimer Terrassen, die wiederum der Ingelheim-Mainzer Rheinebene zugeordnet sind, handelt es sich um die mit Flugsand überdeckte Niederterrasse zwischen Ingelheim am Rhein und Mainz. Der Flugsand ist teils zu markanten Dünen aufgehäuft. Mit dem Lennebergwald als zusammenhängendes Waldgebiet besteht ein wichtiges Erholungsgebiet im Mainz-Ingelheimer Sand. Ansonsten prägt ein recht kleinteiliges Nutzungs mosaik mit stetem Wechsel von genutzten Flächen und Brachen den Naturraum. Ursprünglich ist der Raum an den Talaustritten der von Süden kommenden Bäche und am Niederungsrand besiedelt worden. Im Laufe der Zeit haben sich vor allem die Städte Mainz und Ingelheim am Rhein stark ausgedehnt und zur Verschmelzung früher eigenständiger Orte geführt.

Die Wackernheimer Randstufe ist eine Untereinheit des Nördlichen Tafellandes und des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes. Sie markiert den Nordrand des rheinhessischen Ostplateaus zum Rheingau und vermittelt über meist flache Hänge zwischen den Hochflächen mit circa 220 Metern Höhe und dem Rand der Rheinebene auf circa 100 Meter Höhe. Den Naturraum kennzeichnet überwiegend ein Mosaik von Weinbau- und Obstbauflächen. Die Hanglagen sind kleinteilig strukturiert und abwechslungsreich, insbesondere im steileren Taleinschnitt von Wackernheim. Sie haben ein ausgeprägtes System von Rechen und Hohlwegen. Die Randstufe weist nur einen geringen Waldanteil auf. Feldgehölze und verbuschende Bereiche tragen wesentlich zur Vielfalt und Kulissenbildung bei. Einzige Siedlung im Naturraum der Wackernheimer Randstufe ist Wackernheim. Der Siedlungsansatz Wackern-

heims ist in der Hanglage am Ende einer Talmulde gewesen. Bis heute hat sich Wackernheim auf das Ostplateau ausgedehnt. In der Talmulde am Ortsrand von Wackernheim gibt es einen ausgeprägten Quellhorizont mit zahlreichen Quellbereichen, die teilweise durch Weidengehölze, Röhrichte oder schilfriche Wiesen zwischen den Wiesen, Gärten und Obstanbaugrundstücken erkennbar sind.

Das ebenfalls den naturräumlichen Einheiten des Nördlichen Tafellandes und des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes zugeordnete Ostplateau erhebt sich als Hochfläche mit flachen Kuppen bis fast 250 Metern Höhe zwischen dem Selztal im Westen und Süden, der Wackernheimer Randstufe im Norden sowie der Gaustraßenhöhe und dem Laubenheimer Berg im Osten. Nach Nordosten vermittelt die Bretzenheimer Höhe zur Rheinebene. Das einzige Waldgebiet der Gegend bildet der Ober-Olmer Wald, der als Naherholungsgebiet dient. Ansonsten ist die Hochfläche waldfrei. In ihrem Südteil prägt sie eine ackerbauliche Nutzung. Westlich und nördlich des Ober-Olmer Waldes bestimmt ein stetiger Wechsel von Ackerbauflächen und Obstkulturen den Naturraum. In den Randzonen der Hochfläche treten lokal Weinbauflächen hinzu. Örtlich kennzeichnen alte Baumbestände den Naturraum. Die Hochfläche ist ausgesprochen arm an Gewässern. Sie führen zudem meist lediglich zeitweise Wasser. Vereinzelt gibt es Verkarstungserscheinungen in der Form von Dolineneinbrüchen. Der Westteil der Hochfläche ist ursprünglich bis auf einzelne Gehöfte weitgehend unbesiedelt gewesen. Aufgrund der Konzentration militärischer Anlagen im Umfeld des Landesplatzes Finthen und der Stadtrandbebauung von Mainz in den Stadtteilen Finthen und Lerchenberg hat sich dies gewandelt. Im Ostteil bildet der Mainzer Stadtteil Ebersheim die einzige Siedlung der Hochfläche. Zornheim liegt bereits im Übergangsbereich zur Gaustraßenhöhe am Ende einer Talmulde.

Im Norden begrenzt der Rhein das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein. Aus südlicher Richtung fließen dem Rhein kleinere Bäche zu. Davon ist der Wild- oder Flutgraben der bedeutendste Bachlauf. Der Wildgraben durchfließt die Ortslagen von Wackernheim und Heidesheim. Alle anderen Bäche entwässern direkt in die Niederterrasse der Rheinaue und versickern, enden in künstlichen Teichen oder münden in das Entwässerungsgrabensystem. Östlich des Wildgrabens entspringt der Sandmühlengraben, der ebenfalls in die Niederterrasse des Rheins entwässert. Die beiden Quellbäche im Lennebergwald (westlich „Rheingoldruhe“ und „Ohlenborn“) führen nur periodisch Wasser. Sie münden in kleine Waldteiche oder versickern. Die Rheinebene durchziehen zahlreiche Gräben. Sie entwässern die ehemaligen nassen und feuchten Bereiche über angeschlossene Drainagen und Pumpwerke in den Rhein oder den Wildgraben. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gibt es außer zwei abgeschnürten Altarmresten in der Haderaue kein natürliches Stillgewässer.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein entfielen am 31. Dezember 2014

60,7 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

- 10,1 % auf Waldflächen (Anteil von 45,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 5,9 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 22,2 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und
- 1,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Im Verbandsgemeindegebiet überwiegt der Anteil der Landwirtschaftsflächen deutlich den Anteil der Waldflächen. Ferner ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein erheblich größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat auch einen wesentlich kleineren Anteil an Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungsflächen in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist merklich größer als der Anteil der Siedlungsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein sind die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein, die verbandsfreie Gemeinde Budenheim und die Verbandsgemeinden Nieder-Olm und Gau-Algesheim im selben Landkreis sowie die kreisfreie Stadt Mainz. Sie liegt am Rhein

und an der rheinland-pfälzisch-hessischen Landesgrenze.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein nicht identifiziert werden. Für ein solches raumordnerisches Erfordernis lässt sich auch dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich über die Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden (Teil A) kein Ansatz entnehmen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gehört zum Mittelbereich Mainz. Im Mittelbereich Mainz sind die Ortsgemeinden Nieder-Olm, Nierstein und Oppenheim kooperierende Mittelzentren. Ferner hat die Stadt Mainz die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums im Mittelbereich Mainz. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist die Stadt Mainz.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein stellen auch nicht die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020, 2030 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Mainz-Bingen die folgende Entwicklung ermittelt:

Landkreis Mainz-Bingen		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	203 338	
2035	209 526	+ 6 188 (+ 3,04 %)
2060	188 692	- 14 646 (- 7,20 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner	Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013	
2013	39 462 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %)	
2035	36 186 (Bevölkerungsanteil: 17,3 %)	- 3 276 (- 8,30 %)
2060	30 453 (Bevölkerungsanteil: 16,1 %)	- 9 009 (- 22,83 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner	Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013	
2013	38 691 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %)	
2035	63 220 (Bevölkerungsanteil: 30,2 %)	+ 24 529 (+ 63,40 %)
2060	63 564 (Bevölkerungsanteil: 33,7 %)	+ 24 873 (+ 64,29 %)

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (basiert auf der mittleren Variante der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je

Frau, Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre, Wanderungssaldo 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, Rückgang des Wanderungssaldos von 2016 bis 2021 auf + 6 000 Personen und konstanter Wanderungssaldo danach bis 2060) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2010
2013	10 025	
2020	10 679	+ 654 (+ 6,52 %)
2030	11 091	+ 1 066 (+ 10,63 %)
2035	11 181	+ 1 156 (+ 11,53 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 942 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %)	
2020	1 924 (Bevölkerungsanteil: 18,0 %)	- 18 (- 0,93 %)
2030	1 967 (Bevölkerungsanteil: 17,7 %)	+ 25 (+ 1,29 %)
2035	1 945 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %)	+ 3 (+ 0,15 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 786 (Bevölkerungsanteil: 17,8 %)	
2020	2 100 (Bevölkerungsanteil: 19,7 %)	+ 314 (+ 17,58 %)
2030	2 820 (Bevölkerungsanteil: 25,4 %)	+ 1 034 (+ 57,89 %)
2035	3 086 (Bevölkerungsanteil: 27,6 %)	+ 1 300 (+ 72,79 %)

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis zu den Jahren 2020, 2030 und 2035 ansteigen wird. Allerdings werden nach dieser Bevölkerungsvorausberechnung die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in den Jahren 2020, 2030 und 2035 den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Schwellenwert von 12 000 EW jeweils deutlich unterschreiten.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum Stichtag des 30. Juni 2009 sechs nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte und zum Stichtag des 30. Juni 2014 15 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte gewohnt. Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl hinzugerechnet. Demzufolge wird für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 9 793

(9 790 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der sechs nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [3]) und zum Stichtag des 30. Juni 2014 eine Einwohnerzahl von 10 105 (10 097 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der 15 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte [8]) angesetzt. Selbst bei Hinzurechnung der Anteile von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte haben die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 den Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG erheblich unterschritten.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft stellt einen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein dar.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und

Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmehasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 und für den Zeitraum von 2004 bis 2013 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein	
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	556 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	+ 18 Euro (+ 3,35 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	642 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung vom Mittelwert	+ 12 Euro (+ 1,90 %)

Bei der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils etwas über den einschlägigen Mittelwerten gelegen.

Kein besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein sind die Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt und die Kredite zur Liquiditätssicherung. Sie haben sich zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2013 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne Ortsgemeinden	Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz ohne Ortsgemeinden	Abweichung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz ohne Ortsgemeinden von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne Ortsgemeinden
Schulden der Verbandsgemeinde aus Investitionskrediten (Kernhaushalt) am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	493	305	+ 188 (+ 61,64 %)

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit Ortsgemeinden	Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz mit Ortsgemeinden	Abweichung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz ohne Ortsgemeinden von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit Ortsgemeinden
Schulden der Verbandsgemeinde aus Investitionskrediten (Kernhaushalt) am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	1 019	749	+ 270 (+ 36,05 %)
Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung am 31. Dezember 2009 in Euro je EW	409	246	+ 163 (+ 66,26 %)

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne Ortsgemeinden	Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz ohne Ortsgemeinden	Abweichung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz ohne Ortsgemeinden von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne Ortsgemeinden
Schulden der Verbandsgemeinde aus Investitionskrediten (Kernhaushalt) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	657	332	+ 325 (+ 97,89 %)
Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	549	466	+ 83 (+ 17,81 %)

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit Ortsgemeinden	Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz mit Ortsgemeinden	Abweichung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz ohne Ortsgemeinden von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit Ortsgemeinden
Schulden der Verbandsgemeinde aus Investitionskrediten (Kernhaushalt) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 192	850	+ 342 (+ 40,24 %)
Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	852	670	+ 182 (+ 27,16 %)

Zu den Stichtagen des 31. Dezember 2009 und des 31. Dezember 2013 sind die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner und die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aus Krediten zur Liquiditätssicherung pro Einwohnerin und Einwohner jeweils deutlich höher als die einschlägigen Durchschnittswerte für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden gewesen.

Für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist kein anderer besonderer Ausnahme-

grund ersichtlich. Ein derartiger besonderer Ausnahmegrund lässt sich auch nicht dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich über die Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden (Teil A) entnehmen.

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG beurteilt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG besteht kein Gebietsänderungsbedarf, wenn eine verbandsfreie Gemeinde oder eine Verbandsgemeinde die Gewähr dafür

bietet, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt ausgeglichenen oder positiven Finanzierungssaldo der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde. Dabei werden die Jahresdurchschnitte für die Zeiträume von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweisen. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009 und in den Jahren 2011 bis 2013. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden) verwiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	- 320 781
2002	- 55 591
2003	168 414
2004	- 31 292
2005	307 307
2006	261 937
2007	110 372
2008	- 437 016
2009	- 570 391
2010	- 2 606 777
2011	1 009 697
2012	- 1 028 518
2013	439 692

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 zweimal, nämlich in den Jahren 2008 und 2009, negative Finanzierungssalden erzielt. Dagegen ist in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 lediglich der Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein lediglich einmal, im Jahr 2012, negativ gewesen. Bei der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein haben weder im Zeitraum von 2001 bis 2009 noch im Zeitraum von 2004 bis 2013 beide Kriterien, das heißt einen im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich ausgeglichenen oder positiven

Finanzierungssaldo und maximal einen negativen Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, vorgelegen. So sind von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2009 keines der beiden Kriterien und im Betrachtungszeitraum von 2004 bis 2013 nur das Kriterium, dass in den letzten drei Jahren maximal ein Finanzierungssaldo negativ sein darf, erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein spricht auch das erhebliche Maß der Abweichung ihrer Einwohnerzahl von dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegten Schwellenwert für die Verbandsgemeinden. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 knapp 20 % unter dem Schwellenwert von 12 000 EW gelegen. Zum Stichtag des 30. Juni 2014 ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Heidesheim etwa 16 % niedriger als der Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. Zwar hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein Einwohnerzahlen von 10 679 EW im Jahr 2020, von 11 091 EW im Jahr 2030 und 11 181 EW im Jahr 2035 ermittelt. Selbst die Zahl von 11 181 EW liegt noch wesentlich, nämlich rund 7 %, unter dem Schwellenwert von 12 000 EW.

Ebenso haben die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner zu den Stichtagen des 31. Dezember 2009 und des 31. Dezember 2013 jeweils deutlich über den einschlägigen Durchschnittswerten für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden gelegen. Gleiches gilt für die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aus Krediten zur Liquiditätssicherung einschließlich Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2009. Außerdem sind zum Stichtag des 31. Dezember 2013 die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner nennenswert und die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aus Krediten zur Liquiditätssicherung einschließlich Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner erheblich höher als die einschlägigen Durchschnittswerte für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden gewesen.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat ferner Berücksichtigung gefunden, dass die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 zwar die einschlägigen Mittelwerte für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden überschreitet. Allerdings sind die Überschreitungen jeweils nur geringfügig gewesen. So hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Zeitraum von 2001 bis 2009 lediglich um 3,35 % und im Zeitraum von 2004 bis 2013 lediglich um 1,90 % über dem jeweils einschlägigen Mittelwert gelegen.

Untersuchungen des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat zunächst eine Untersuchung zur Neuabgrenzung leistungsfähiger Gemeindegebiete für ein begrenztes Untersuchungsgebiet, das lediglich die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, die verbandsfreie Gemeinde Budenheim und die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein umfasst, durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung können seinem Bericht aus dem Juli 2011 entnommen werden.

Mit der Untersuchung sollten sachgerechte Neugliederungsoptionen im Untersuchungsgebiet aufgezeigt werden.

Die einzelgemeindliche Betrachtung, bei der die Kriterien der Kooperationen, der Pendlerverflechtungen, der Entfernung zwischen den Sitzen der Verwaltungen der an der Neugliederungskonstellation unmittelbar beteiligten Kommunen, der Fläche, der Einwohnerzahl im Jahr 2008, der Steuerkraft im Jahr 2008, der Kredite zur Liquiditätssicherung zum Stichtag des 31. Dezember 2008, der Einwohnerzahl im Jahr 2020 und der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2020 untersucht und bewertet worden sind, hat für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihren Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim gegenüber ihrem

Zusammenschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim am Rhein besser bewertet.

Im Rahmen seiner weitergehenden, auf das ganze Land bezogenen Untersuchung, deren Ergebnisse der Untersuchungsbericht vom September 2012 enthält, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich bei der einzelgemeindlichen Betrachtung die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	3,750
Zusammenschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim am Rhein	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim	3,625
Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim	3,250

Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der großen kreis- angehörigen Stadt Ingelheim am Rhein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bis- herigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	0 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Kredite zur Liquiditäts- sicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,750 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,250 Punkte

Für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim am besten bewertet worden.

Die Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim haben nur eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder lediglich durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, realisiert. Denn regelmäßig können Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ und wirtschaftlich eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrnehmen und Einrichtungen betreiben. Ein wesentlicher spezifischer Grund, einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim dennoch herbeizuführen, liegt nicht vor.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihren Zusammenschluss mit der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim am Rhein als zweitbeste Neugliederungskonstellation bewertet. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim am Rhein ist keine Gebietsänderungsmaßnahme im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich allein auf Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Gleichwohl ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim am Rhein auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung möglich (§§ 10 und 65 Abs. 2 GemO).

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim gleich bewertet wie den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit der großen kreisangehörigen Stadt Ingelheim am Rhein. Beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim werden die Gebiete dreier Kommunen geändert. Diese Einbeziehung dreier Kommunen ist nicht erforderlich, um für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu erreichen.

Am schlechtesten hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihren Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim bewertet. Sowohl der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim zu einer Verbandsgemeinde als auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim zu einer verbandsfreien Gemeinde sind Gebietsänderungsmaßnahmen im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Im Rahmen seiner Untersuchung ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich eine Gesamtoptimierungsrechnung für

das ganze Land mit drei Neugliederungsvarianten vorgenommen worden. Die erste Neugliederungsvariante umfasst Zusammenschlüsse, an denen auch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf uneingeschränkt beteiligt sind. Bei der zweiten Neugliederungsvariante bleiben verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW als Partner für Zusammenschlüsse außen vor. Die dritte Neugliederungsvariante sieht ebenfalls Zusammenschlüsse mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden, die mehr als 10 000 EW haben, nicht vor. Außerdem bezieht sie soweit als möglich keine kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Bei der auf das ganze Land bezogenen Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich haben für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein alle drei Neugliederungsvarianten einen Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

#### Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

Der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein ist in der Sitzung am 24. August 2011 von seinem Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 hat der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein beschlossen, dass der Landesregierung der Vorschlag unterbreitet wird, vorerst keine gesetzliche Regelung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim zum Juni 2014 zu betreiben, damit eine eingehendere Prüfung der von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich in seinem Gutachten genannten alternativen Gebietsänderungsmaßnahmen möglich wird. Gleichzeitig ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein vom Verbandsgemeinderat zu Gesprächen mit der Landesregierung beauftragt worden. Der Verbandsgemeinderat hat betont, dass er Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften aufgeschlossen gegenübersteht und die Kommunal- und Verwaltungsreform als Chance für den Aufbau einer zukunftsfähigen Kommunalstruktur sieht. Bevor aber gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Kommunen Fakten für eine neue, auf nicht absehbare Zeit unumkehrbare Kommunalstruktur geschaffen werden, sollten, so der Verbandsgemeinderat weiter, alle alternativen Möglichkeiten eines Zusammenschlusses geprüft werden. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gefasst.

In der Sitzung am 3. Juli 2013 ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein ermächtigt worden, mit der Stadt Ingelheim am Rhein und dem Land Verhandlungen aufzunehmen, die auf eine dortige Eingemeindung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihrer Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim im Jahr 2019 abzielen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung mit



der Durchführung einer angemessenen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in dieser Angelegenheit beauftragt. Der Beschluss ist mit 17 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung gefasst worden.

Den Antrag eines Ratsmitglieds, dass weiterhin mit der Gemeinde Budenheim über einen Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde verhandelt werden soll, hat der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein in der Sitzung am 3. Juli 2013 mit 22 Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt.

In der Sitzung am 3. Juli 2013 ist vom Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein nach wie vor keine Grundlage für einen tragfähigen und zukunftsweisenden Zusammenschluss mit der Gemeinde Budenheim gesehen worden.

Der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am 30. Oktober 2013 seinen Willen bekräftigt, dass mit der Stadt Ingelheim am Rhein über die dortige Eingemeindung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim bei gleichzeitiger Auflösung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein verhandelt wird. Zudem ist vom Verbandsgemeinderat beschlossen worden, die finale Entscheidung über die Eingemeindung erst nach einer Folgenabschätzung zu treffen. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass für eine Eingemeindung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim die folgenden Eckpunkte gelten sollen:

- Durch ein Landesgesetz sollen im zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aufgelöst und die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden.
- Die Gebiete der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sollen Ortsbezirke der Stadt Ingelheim am Rhein werden.
- Die näheren Einzelheiten einer Eingliederung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein sollen in einer Vereinbarung mit der Stadt Ingelheim am Rhein geregelt werden. Zu deren Vorbereitung wird eine Verhandlungskommission gebildet, der jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ingelheim am Rhein, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinde Wackernheim angehören.
- Vor der endgültigen Beschlussfassung über eine Eingliederung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein soll eine angemessene Bürgerbeteiligung erfolgen.

Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen gefasst.

In der Sitzung am 16. Dezember 2015 ist vom Rat der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein der Auflösung dieser Kommune und der Eingliederung ihrer beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 mit 17 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen zugestimmt worden.

Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates Heidesheim am Rhein hat in dessen Sitzung am 16. März 2016 festgestellt, dass dieses Organ keine Anregung zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim geben wird.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Heidesheim am Rhein am 5. April 2011 ist von seinem Vorsitzenden eine Sachstandsinformation zur Kommunal- und Verwaltungsreform gegeben worden.

Ebenso hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates Heidesheim am Rhein am 23. August 2011 sein Vorsitzender über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform berichtet.

Seitens des Ortsgemeinderates Heidesheim am Rhein ist in der Sitzung am 7. Februar 2012 die Durchführung eines Bürgerentscheids über eine Gebietsänderung mit 20 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme befürwortet worden. Gleichzeitig hat sich der Ortsgemeinderat für eine Eingemeindung Heidesheims in die Stadt Ingelheim am Rhein mit 17 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen ausgesprochen. Ebenso ist vom Ortsgemeinderat gegen den Fortbestand Heidesheims als Ortsgemeinde und für weitere Gespräche mit der Gemeinde Budenheim mit 13 Stimmen bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen votiert worden.

In der Sitzung am 6. März 2012 hat der Ortsgemeinderat Heidesheim am Rhein die Durchführung des Bürgerentscheids über eine Gebietsänderung am 17. Juni 2012 mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen beschlossen. Darüber hinaus ist vom Ortsgemeinderat die Frage des Bürgerentscheids, ob die Ortsgemeinde Heidesheim Stadtteil von Ingelheim werden soll, mit 14 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen worden. Außerdem hat der Ortsgemeinderat seine nach § 17 a Abs. 6 GemO in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid mit 15 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen beschlossen.

In der Sitzung am 22. Oktober 2013 ist vom Ortsgemeinderat Heidesheim den folgenden Eckpunkten für eine Eingemeindung Heidesheims mit 14 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt worden:

- Spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 sollen durch Landesgesetz die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aufgelöst und die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein werden.
- Die bisherige Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein soll ein Ortsbezirk der Stadt Ingelheim am Rhein werden.
- Die näheren Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung geregelt werden. Zu deren Vorbereitung wird eine Verhandlungskommission gebildet, der jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ingelheim am Rhein, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein angehören sollen.
- Vor der endgültigen Beschlussfassung sollen die Bürgerinnen und Bürger angemessen beteiligt werden.

Der Ortsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am 9. Juni 2015 mit 15 Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage, ob die Ortsgemeinde Heidesheim Stadtteil von Ingelheim werden soll, am 20. September 2015 beschlossen und sich für die Eingemeindung Heidesheims in die Stadt Ingelheim am Rhein ausgesprochen.

Seitens des Ortsgemeinderates Heidesheim am Rhein ist in der Sitzung am 7. Juli 2015 seine nach § 17 a Abs. 6 GemO den Bürgerinnen und Bürgern in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid mit 18 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden.

Darüber hinaus hat der Rat der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in der Sitzung am 7. Juli 2015 dem Abschluss einer Vereinbarung über ihre Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein folgenden Inhalts mit 18 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen beschlossen:

- Die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein soll zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein ist sich der besonderen Bedeutung der in langjähriger Selbstständigkeit der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein gestalteten Gemeinschaft bewusst und wird den dörflichen Charakter Heidesheims wahren und ihn nur im guten Benehmen mit dessen Ortsbeirat behutsam weiterentwickeln. Grundlegende planungsrechtliche Entscheidungen in den Bauleitplänen und sonstige Satzungsregelungen sollen, soweit sie das Gebiet Heidesheims betreffen, lediglich im Benehmen mit dessen Ortsbeirat umgesetzt werden. Besonderes Ziel ist es, die auf dem Gebiet Heidesheims bestehenden Naturschutzgebiete in ihrem Umfang und ihrer Wertigkeit zu erhalten.
- In der um das Gebiet Heidesheims am Rhein vergrößerten Stadt Ingelheim am Rhein lassen sich bessere, handlungsfähigere und mittel- bis langfristig wirtschaftlichere Strukturen schaffen. Damit kann auf sich verändernde Anforderungen, etwa infolge des demografischen Wandels, adäquat und zielorientiert reagiert werden. Wohnen, Arbeiten und Leben sollen auch künftig in hoher Qualität sowie ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung möglich sein. Die bisherige Stadt Ingelheim am Rhein und die bisherige Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein verfügen über viele Stärken und Potenziale, deren gemeinsame Nutzung zu einer größeren Stabilität führen. Dies gilt für eine wirtschaftliche Stabilität und vor allem auch eine Stabilität bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen. Sie sind eine wichtige Grundlage für die Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen. Schulen, soziale Einrichtungen, Bürgerhäuser, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sportstätten und andere Einrichtungen sind wichtige Bestandteile eines für die Bürgerinnen und Bürger attraktiven Wohnstandortes. Sie können aber nur bei entsprechendem Bedarf und ausreichender Finanzierung langfristig erhalten werden. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird sich insbesondere auch für eine Reduzierung des Verkehrslärms im künftigen Stadtteil Heidesheim am Rhein einsetzen.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll mit der Gebietsänderung als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und, soweit es deren Gebiet betrifft, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eintreten.
- Heidesheim wird in der Stadt Ingelheim am Rhein als Stadtteil den Namen „Ingelheim-Heidesheim“ tragen. Die Namen der derzeitigen Heidesheimer Ortsteile Heidenfahrt und Uhlerborn werden unverändert fortgeführt. Namensgleiche Straßen in der Stadt Ingelheim am Rhein nach der Gebietsänderung sollen beibehalten werden. Ihre Unterscheidung soll durch verschiedene Postleitzahlen gewährleistet werden.
- Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen in Heidesheim dürfen nach der Gebietsänderung das Wappen und die Flagge der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein dargestellt werden.
- In Heidesheim soll das dort bisher geltende Ortsrecht nach der Gebietsänderung weiterhin Anwendung finden. Seine Anpassungen sollen in einem Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren herbeigeführt werden. Bei den Anpassungen sollen ortsspezifische Regelungen möglichst erhalten bleiben.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird in dem gesetzlich geregelten Übergangszeitraum ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein ergänzen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird für das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein nach der Gebietsänderung fortgelten, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Ingelheim am Rhein wirksam wird.
- Die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein werden nach der Gebietsänderung bis auf Weiteres fortgelten.
- Die zum 30. Juni 2019 in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein geltenden Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sollen schrittweise bis zum 31. Dezember 2024 angeglichen werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll im Gebiet des Ortsbezirks Heidesheim am Rhein Straßenausbaubeiträge weiterhin in der Form der wiederkehrenden Beiträge erheben.
- Das am 30. Juni 2019 in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein geltende Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung soll innerhalb des gesetzlich geregelten Übergangszeitraums angeglichen werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird für das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein einen Ortsbezirk bilden. Der Ortsbezirk wird einen Ortsbeirat und eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher haben.
- Der Ortsbeirat des Ortsbezirks Heidesheim wird bei wichtigen, ihn betreffenden Angelegenheiten gehört. Dazu gehören beispielsweise ortsbezirksbezogene Regelungen der Hauptsatzung und der Friedhofssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein, die Entwürfe der Haushaltspläne der Stadt Ingelheim am Rhein mit ortsbezirksbezogenen Ansätzen, die Entwürfe von Bebauungsplänen mit einem Ortsbezirksbezug, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen mit einem Ortsbezirksbezug, Ausbaupläne für Gemeindestraßen im Ortsbezirk, gemeindliche Einrichtungen im Ortsbezirk einschließlich ihrer Nutzung, sonstige städtebauliche Planungen, Dorferneuerungsmaßnahmen, Standortfragen, Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, Straßennamen und

weitere Planungen mit einem Ortsbezirksbezug. Näheres wird die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein regeln.

- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird im Ortsbezirk Heidesheim eine Außenstelle der Verwaltung in der Form eines Bürgerbüros oder einen mobilen Bürgerservice nur im Einvernehmen mit dessen Ortsbeirat einrichten.
- Mit der Gebietsänderung werden das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein ganz und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein anteilig auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergehen.
- Die Haushaltssatzung mit den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 sollen bis zum 30. Juni 2019 gelten. Die Stadt Ingelheim am Rhein soll für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen, die sich auch auf das Gebiet von Heidesheim erstreckt.
- Im Falle einer Berücksichtigung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein im Städtebauförderungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Entwicklung ihres Ortskerns (insbesondere der Projekte Burg Windeck, Schönborner Hof, Markthalle und Mühlenschule) wird die Stadt Ingelheim am Rhein mit der Gebietsänderung in den dadurch definierten Rahmen eintreten. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen, für die Förderungen bewilligt worden sind, im Rahmen der zeitlichen Absprachen realisiert werden.
- Mit der Gebietsänderung werden die Beamtinnen und Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein insgesamt und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein anteilig auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergehen. Ebenso werden mit der Gebietsänderung die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein anteilig auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergehen. Die Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse werden nach ihrem Übergang mit der Stadt Ingelheim am Rhein fortgesetzt. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Erworbene Besitzstände werden wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse wird nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-VKA) angesehen.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein hat einen vom Stadtrat gewählten Lärmbeauftragten. Über eine Fortführung der Tätigkeit des Fluglärmbeauftragten in Heidesheim wird die

Stadt Ingelheim am Rhein im Benehmen mit dem Ortsbeirat des Ortsbezirks Heidesheim entscheiden.

- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird die in Heidesheim vorhandenen kommunalen Einrichtungen, insbesondere die Grundschulen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Bürger- und Jugendräume und Spielplätze, erhalten, soweit der Bedarf dafür vorhanden ist. Die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den kommunalen Einrichtungen in Heidesheim wird die Stadt Ingelheim am Rhein bedarfsgerecht durchführen.
- Die örtliche Feuerweereinheit in Heidesheim wird mit der Gebietsänderung in die Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert. Sie wird ein Löschzug der Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein. Das Feuerwehrgerätehaus in Heidesheim wird nach der Gebietsänderung für diesen Zweck erhalten bleiben.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird nach der Gebietsänderung das Vereins- und Kulturleben im Ortsbezirk Heidesheim bestmöglich, mindestens jedoch in dem Umfang, wie dies von kommunaler Seite bisher geschehen ist, unterstützen und fördern. Ferner wird die Stadt Ingelheim am Rhein nach der Gebietsänderung die bisherigen, teils über Jahrzehnte gewachsenen, traditionellen Heimatfeste und sonstigen kulturellen Veranstaltungen im Ortsbezirk Heidesheim fortsetzen und fördern, solange dafür ein Bedürfnis besteht.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird eine bedarfsgerechte öffentliche Nahverkehrsverbindung zwischen ihrer Innenstadt und dem Ortsbezirk Heidesheim einrichten und dabei überregionale Verkehrsverbindungen integrieren.
- Die zwischen der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und Auxonne in Frankreich und den Erfurter Stadtteilen Egstedt und Waltersleben gepflegten Partnerschaften sollen nach der Gebietsänderung fortgesetzt werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein, die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein werden bereits ab der Unterzeichnung des Eingliederungsvertrags bis zur Gebietsänderung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dazu werden die Beschlüsse der Räte der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über deren Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen bis zum Jahr 2019 mit der Stadt Ingelheim am Rhein jeweils vorab abgestimmt.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein, die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein werden in der Zeit bis zum 30. Juni 2019 alle Möglichkeiten einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ausschöpfen.

Der Ortsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am 15. März 2016 mit 18 Ja-Stimmen dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zugestimmt und folglich beschlossen, keine Stellungnahme dazu abzugeben.

In der Sitzung am 1. September 2011 ist dem Ortsgemeinderat Wackernheim von seiner Vorsitzenden über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform berichtet worden.

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat sich in der Sitzung am 15. September 2011 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. In der Sitzung sind von der Vorsitzenden des Ortsgemeinderats die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zur Kommunal- und Verwaltungsreform präsentiert worden. Die Präsentation hat sich auf einen Vergleich der Eingemeindung Wackernheims in die Stadt Ingelheim am Rhein und die Bildung einer großen Verbandsgemeinde aus Budenheim, Heidesheim am Rhein und Wackernheim erstreckt. Außerdem ist die Vorsitzende vom Ortsgemeinderat beauftragt worden, ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein zu suchen und dabei über Folgendes im Hinblick auf eine Eingemeindung Wackernheims in die Stadt Ingelheim am Rhein zu verhandeln:

- Die Wackernheimer Entwicklungsplanung sowie die Ideen, die in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eingeflossen sind, sollen von der Stadt Ingelheim am Rhein vollständig übernommen werden.
- Die Gremien für die Entwicklung der Mc Cully Barracks und des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald sollen mit Mitgliedern aus Wackernheim besetzt werden.
- Für Wackernheim soll ein prozentualer Anteil an dem Investitionsvolumen der Stadt Ingelheim am Rhein festgelegt werden, den es unabhängig von deren künftiger finanzieller Situation einzuhalten gilt.

Der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 ihre Ortsbürgermeisterin mit 16 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme beauftragt, dass sie und die gemeindlichen Beigeordneten mit dem Oberbürgermeister und der Bürgermeisterin der Stadt Ingelheim am Rhein über einen Eingemeindungsvertrag verhandeln. Der Kriterienkatalog für die Verhandlungen wird, so der Beschluss des Ortsgemeinderates weiter, von ihm festgelegt. Ferner ist die Ortsbürgermeisterin und die Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein vom Ortsgemeinderat einstimmig beauftragt worden, die Durchführung eines Bürgerentscheids über eine Gebietsänderung nach § 17 a GemO vorzubereiten.

Der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim hat in der Sitzung am 9. Februar 2012 nur die Alternative eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim zu einer Verbandsgemeinde für akzeptabel gehalten. Die Bildung einer Einheitsgemeinde ist vom Ortsgemeinderat abgelehnt worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen gefasst.

In der Sitzung am 9. Februar 2012 ist vom Ortsgemeinderat der Antrag einer Fraktion, dass die Ortsgemeinde Wackernheim beim Land für die gegebenenfalls zwangsweise Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden Budenheim, Heidesheim am Rhein und Wackernheim eintritt, mit acht Stimmen bei fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen abgelehnt worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim hat in seiner Sitzung am 15. März 2012 den Antrag einer Fraktion, dort einen Bürgerentscheid zu der Frage, ob die Ortsgemeinde Wackernheim ein Stadtteil von Ingelheim werden soll, mit elf Stimmen bei fünf Gegenstimmen abgelehnt. Nach dem Antrag ist vorgesehen gewesen, den Bürgerentscheid am selben Tag wie den Bürgerentscheid über eine Gebietsänderung in der Orts-

gemeinde Heidesheim am Rhein, nämlich am 17. Juni 2012, durchzuführen.

In der Sitzung am 20. Juni 2013 ist der Ortsgemeinderat Wackernheim von seiner Vorsitzenden über den aktuellen Stand zur Kommunal- und Verwaltungsreform näher informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat in seiner Sitzung am 22. August 2013 den Antrag einer Fraktion, der eine Aufhebung seines Beschlusses vom 8. Dezember 2011, gemeinsame Verhandlungen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit der Stadt Ingelheim am Rhein wegen eines Zusammenschlusses, den Verzicht auf eine eigene Stellungnahme der Ortsgemeinde Wackernheim zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim und stattdessen die Unterstützung der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum Gesetzentwurf sowie die Durchführung einer Bürgerbefragung mit der Frage, ob Wackernheim ein Stadtteil von Ingelheim werden soll, in der Ortsgemeinde Wackernheim am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 vorsieht, mit zehn Stimmen bei sieben Gegenstimmen abgelehnt.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Wackernheim ist in der Sitzung am 22. August 2013 beschlossen worden, in ihrer Stellungnahme an das Land zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim mit Verweis auf seinen Beschluss vom 9. Februar 2012 aufzunehmen, dass sie lediglich eine Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden Budenheim, Heidesheim am Rhein und Wackernheim, nicht jedoch eine Einheitsgemeinde unter Einbeziehung der bisherigen Ortsgemeinde Wackernheim akzeptiert. Wie der Ortsgemeinderat ferner beschlossen hat, wird das Land um Aufschiebung der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs gebeten. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates soll in dem sich dadurch ergebenden Zeitraum in ergebnisoffenen Verhandlungen mit der Stadt Ingelheim am Rhein die Möglichkeit einer dortigen Eingemeindung Wackernheims als Alternative zu deren Einbindung in eine Verbandsgemeinde Budenheim sondiert werden. Außerdem hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass weiterhin das Gespräch mit der Gemeinde Budenheim über die eventuellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs für die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim gesucht wird. Außerdem hat der Ortsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein beauftragt, in dem in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 zugestimmten Kriterienkatalog die Rahmenbedingungen bis spätestens drei Monate vor dem Beginn der Verhandlungen zu priorisieren und eventuell zu ergänzen und ihm zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus ist vom Ortsgemeinderat beschlossen worden, dass im Rahmen der Dorfmoderation eine eigenständige Arbeitsgruppe „Kommunalreform“ eingerichtet wird. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates gelten für sie die folgenden Rahmenbedingungen:

- offene Diskussion der Vorteile und Nachteile einer Eingemeindung Wackernheims in die Stadt Ingelheim am Rhein und der Erhaltung der Selbstständigkeit als Ortsgemeinde in einer größeren Verbandsgemeinde,
- Festlegung der möglichen Inhalte eines Vertrags mit der Stadt Ingelheim am Rhein über eine Eingemeindung Wackernheims sowie

- Ausarbeitung eines bis zu einem gewissen Entscheidungszeitpunkt reichenden Konzepts für eine weitere umfassende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, das auch auf sinnvolle Beteiligungsformen eingeht und den zuständigen Ortsgremien zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt wird.

Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist mit zehn Ja-Stimmen bei sieben Gegenstimmen gefasst worden.

Ebenso hat der Ortsgemeinderat Wackernheim in seiner Sitzung am 22. August 2013 eine Stellungnahme des folgenden Inhalts zum Entwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim mit zehn Ja-Stimmen bei sieben Gegenstimmen beschlossen:

- Die Ortsgemeinde Wackernheim sieht die Kommunal- und Verwaltungsreform als Chance zur Optimierung der Verwaltungsstrukturen und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.
- Den Reformprozess haben die Gremien der Ortsgemeinde Wackernheim von Anfang an verfolgt und beraten.
- Aus den Reihen der Mitglieder des Ortsgemeinderates Wackernheim ist eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe „Gebietsreform“ gebildet worden.
- Die Bürgerinnen und Bürger sind durch verschiedenen Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen auf die Reform vorbereitet und in den Reformprozess eingebunden worden.
- Zunächst schien die Ortsgemeinde Wackernheim in der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform zwei Alternativen für eine Gebietsänderung zu haben, den Zusammenschluss mit der Gemeinde Budenheim zu einer größeren Verbandsgemeinde und die Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein.
- Die Gemeinde Budenheim hat während des gesamten Prozesses Gespräche über einen Zusammenschluss abgelehnt.
- Seitens des Rates der Stadt Ingelheim am Rhein ist die Möglichkeit für Verhandlungsgespräche über eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihrer Ortsgemeinden im Jahr 2019 eröffnet worden. Damit haben sich für die Ortsgemeinde Wackernheim neue Grundlagen im Hinblick auf eine Gebietsänderung ergeben.
- Wackernheim ist ein begehrter Wohnort, gerade für junge Familien. Eine lebendige Dorfgemeinschaft prägt Wackernheim. Sie wird von den Vereinen mitgetragen. Wackernheim verfügt über eine gute Infrastruktur. Durch großes ehrenamtliches Engagement werden vielfältige Projekte in Wackernheim realisiert. Wackernheim hat am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ stets erfolgreich teilgenommen. Die finanzielle Situation Wackernheims entspannt sich. Dank sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung sowie wachsender Steuereinnahmen verzeichnen die Haushalte der letzten beiden Jahre Überschüsse. Sie dienen dem Ausgleich der Altfehlbeträge. Gleichzeitig hat Wackernheim in sein Vermögen investiert und dazu Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Prognosen für den laufenden Haushalt Wackernheims und ihre Haushalte in den kommenden Haushaltsjahren sind durchweg positiv. Wackernheim hat Möglichkeiten der Eigenentwicklung. Sie bieten ihr Potenzial für die Zukunft.

- Mit einer Eingemeindung wird Wackernheim nicht mehr selbstständige Ortsgemeinde, sondern unselbstständiger Ortsteil sein. Diese Änderung des kommunalrechtlichen Status geht mit dem Verlust der Hoheitsrechte einher. Daher ist eine Abwägung aller Vorteile und Nachteile einer Eingemeindung im Vergleich zum Fortbestand als selbstständige Ortsgemeinde unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger erforderlich. Für die Positionierung Wackernheims mit einer Bürgerbeteiligung hinsichtlich seiner Zukunft wird Zeit benötigt. Deshalb bittet die Ortsgemeinde Wackernheim das Land, den Entwurf eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim bis zum Jahr 2019 zurückzustellen.

In der Sitzung am 14. November 2013 ist vom Ortsgemeinderat Wackernheim sein Wille, dass mit der Stadt Ingelheim am Rhein über die dortige Eingemeindung Wackernheims verhandelt wird, bekräftigt worden. Ebenso hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die abschließende Entscheidung über die Eingemeindung erst zu treffen, nachdem eine Folgenabschätzung vorgenommen worden ist. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass für eine Eingemeindung Wackernheims die folgenden Eckpunkte gelten sollen:

- Durch ein Landesgesetz sollen im zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aufgelöst und die Ortsgemeinde Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinde Wackernheim werden.
- Das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinde Wackernheim soll Ortsbezirk der Stadt Ingelheim am Rhein werden.
- Die näheren Einzelheiten einer Eingliederung Wackernheims in die Stadt Ingelheim am Rhein sollen in einer Vereinbarung mit der Stadt Ingelheim am Rhein geregelt werden. Zu deren Vorbereitung wird eine Verhandlungskommission gebildet, der jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ingelheim am Rhein, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinde Wackernheim angehören.
- Zur Wahrung der spezifischen Interessen der Ortsgemeinde Wackernheim bildet sie mit der Stadt Ingelheim am Rhein ergänzend eine eigenständige Verhandlungskommission.
- Vor der endgültigen Beschlussfassung über eine Eingliederung Wackernheims in die Stadt Ingelheim am Rhein soll eine angemessene Bürgerbeteiligung erfolgen.

Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist mit 14 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung gefasst worden.

In der Sitzung am 20. Februar 2014 hat der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim einstimmig beschlossen, dass über ihre Eingemeindung in die Stadt Ingelheim am Rhein ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, sobald die Verwaltung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein alle wesentlichen Daten und sonstigen Fakten aufbereitet und alle Bürgerinnen und Bürger schriftlich informiert hat. Mit diesem Beschluss möchte der Ortsgemeinderat seinen am 8. Dezember 2011 einstimmig gefassten Beschluss ergänzen. Wie der Ortsgemeinde-

rat am 20. Februar 2014 weiter beschlossen hat, sollen die Bürgerentscheide in den Ortsgemeinden Wackernheim und Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein nach entsprechender Vereinbarung zeitgleich durchgeführt werden.

In der Sitzung am 7. Mai 2015 hat die Vorsitzende den Ortsgemeinderat Wackernheim über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert.

Ferner ist in der Sitzung am 7. Mai 2015 vom Ortsgemeinderat Wackernheim die Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein beauftragt worden, ungeachtet des im Landtag Rheinland-Pfalz ruhenden Gesetzgebungsverfahrens für ein Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim zu einer Verbandsgemeinde eine mögliche Eingliederung Wackernheims in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim abzuklären. Außerdem hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dass davon die Verhandlungen mit der Stadt Ingelheim am Rhein über eine dortige Eingemeindung Wackernheims im Jahr 2019 unberührt bleiben. Der Beschluss ist mit zehn Ja-Stimmen bei neun Gegenstimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 16. Juli 2015 hat der Ortsgemeinderat Wackernheim mit zwölf Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen, dass beim Bürgerentscheid zur Gebietsänderung am 8. November 2015 die Frage gestellt wird, ob Wackernheim als rechtlich eigenständige Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fortbestehen soll. Einen Antrag, den Beschluss über die Frage des Bürgerentscheids zurückzustellen und erst in der Sitzung am 10. September 2015 zu fassen, ist vom Ortsgemeinderat mit 14 Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt worden. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat einen Antrag, der vorsieht, dass der Bürgerentscheid bereits am 20. September 2015 stattfinden wird, mit 14 Stimmen bei fünf Gegenstimmen abgelehnt. Mit zwölf Stimmen bei sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung hat der Ortsgemeinderat einen Antrag, der auf die Frage des Bürgerentscheids, ob Wackernheim ein Stadtteil von Ingelheim werden soll, abzielt, abgelehnt.

In der Sitzung am 10. September 2015 ist vom Ortsgemeinderat Wackernheim seine nach § 17 a Abs. 6 GemO den Bürgerinnen und Bürgern in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid mit 18 Ja-Stimmen beschlossen worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim hat in der Sitzung am 10. Dezember 2015 mit zehn Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und sechs Enthaltungen ihre Gremien beauftragt, den vorliegenden Entwurf eines Gebietsänderungsvertrags mit der Stadt Ingelheim am Rhein abschließend zu beraten. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates ist Ziel der Beratungen die Auflösung der Ortsgemeinde Wackernheim und die Eingliederung ihres Gebiets in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019.

In der Sitzung am 28. Januar 2016 hat der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim dem vorliegenden Entwurf eines Gebietsänderungsvertrags zwischen ihr, der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein mit folgendem Inhalt zugestimmt:

- Die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein sollen zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingliedert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein ist sich der besonderen Bedeutung der in langjähriger Selbstständigkeit der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und Wackernheim gestalteten Gemeinschaft bewusst und wird den dörflichen Charakter Heidesheims und Wackernheims als Stadtteile wahren und ihn nur im guten Benehmen mit deren Ortsbeiräten behutsam weiterentwickeln. Grundlegende planungsrechtliche Entscheidungen in den Bauleitplänen und sonstige Satzungsregelungen sollen, soweit sie das Gebiet Heidesheims oder Wackernheims betreffen, lediglich im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat umgesetzt werden. Besonderes Ziel ist es, die dort bestehenden Naturschutzgebiete in ihrem Umfang und ihrer Wertigkeit zu erhalten.
- In der um das Gebiet Heidesheims am Rhein und Wackernheims vergrößerten Stadt Ingelheim am Rhein lassen sich bessere, handlungsfähigere und mittel- bis langfristig wirtschaftlichere Strukturen schaffen. Damit kann auf sich verändernde Anforderungen, etwa infolge des demografischen Wandels, adäquat und zielorientiert reagiert werden. Wohnen, Arbeiten und Leben sollen auch künftig in hoher Qualität sowie ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung möglich sein. Die bisherige Stadt Ingelheim am Rhein und die bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim verfügen über viele Stärken und Potenziale, deren gemeinsame Nutzung zu einer größeren Stabilität führen. Dies gilt für eine wirtschaftliche Stabilität und vor allem auch eine Stabilität bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen. Sie sind eine wichtige Grundlage für die Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen. Schulen, soziale Einrichtungen, Bürgerhäuser, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sportstätten und andere Einrichtungen sind wichtige Bestandteile eines für die Bürgerinnen und Bürger attraktiven Wohnstandortes. Sie können aber nur bei entsprechendem Bedarf und ausreichender Finanzierung langfristig erhalten werden. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird sich insbesondere auch für eine Reduzierung des Verkehrslärms in den künftigen Stadtgebieten einsetzen.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll mit der Gebietsänderung als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sowie der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eintreten.
- Heidesheim und Wackernheim werden in der Stadt Ingelheim am Rhein als Stadtteile die Namen „Ingelheim-Heidesheim“ und „Ingelheim-Wackernheim“ tragen. Die Namen der derzeitigen Heidesheimer Ortsteile Heidenfahrt und Uhlborn werden unverändert fortgeführt. Namensgleiche Straßen in der Stadt Ingelheim am Rhein nach der Gebietsänderung sollen beibehalten werden. Ihre Unterscheidung soll durch verschiedene Postleitzahlen gewährleistet werden.
- Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen in Heidesheim und Wackernheim dürfen nach der Gebietsänderung die Wappen und Flaggen der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim dargestellt werden.

- In Heidesheim und Wackernheim soll das dort bisher geltende Ortsrecht nach der Gebietsänderung weiterhin Anwendung finden. Seine Anpassungen sollen in einem Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren herbeigeführt werden. Bei den Anpassungen sollen ortsspezifische Regelungen möglichst erhalten bleiben.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird in dem gesetzlich geregelten Übergangszeitraum ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim ergänzen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird nach der Gebietsänderung fortgelten, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Ingelheim am Rhein wirksam wird.
- Die Bebauungspläne der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden nach der Gebietsänderung bis auf Weiteres fortgelten.
- Die zum 30. Juni 2019 in den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und in der Stadt Ingelheim am Rhein geltenden Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sollen schrittweise bis zum 31. Dezember 2024 angeglichen werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll im Gebiet des Ortsbezirks Heidesheim am Rhein Straßenausbaubeiträge weiterhin in der Form der wiederkehrenden Beiträge erheben.
- Das am 30. Juni 2019 in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein geltende Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung soll innerhalb des gesetzlich geregelten Übergangszeitraums angeglichen werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird für die Gebiete der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim Ortsbezirke bilden. Die Ortsbezirke werden Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben.
- Die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Heidesheim und Wackernheim werden bei wichtigen sie betreffenden Angelegenheiten gehört. Dazu gehören beispielsweise ortsbereichsbezogene Regelungen der Hauptsatzung und der Friedhofssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein, die Entwürfe der Haushaltspläne der Stadt Ingelheim am Rhein mit ortsbereichsbezogenen Ansätzen, die Entwürfe von Bebauungsplänen mit einem Ortsbereichsbezug, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen mit einem Ortsbereichsbezug, Ausbaupläne für Gemeindestraßen im Ortsbereich, gemeindliche Einrichtungen im Ortsbereich einschließlich ihrer Nutzung, sonstige städtebauliche Planungen, Dorferneuerungsmaßnahmen, Standortfragen, Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, Straßennamen, weitere Planungen mit einem Ortsbereichsbezug und ortsbereichsbezogene Angelegenheiten des Vereins- und Kulturlebens. Näheres wird die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein regeln.
- Die Einrichtung von Außenstellen der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein in der Form von Bürgerbüros oder eines mobilen Bürgerservices in den Ortsbezirken Heidesheim und Wackernheim erfolgt im Einvernehmen mit deren Ortsbeiräten.
- Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Liegenschaft der „Mc Cully-Barracks“ sind aufgrund ihrer besonderen Wichtigkeit und Sensibilität mit dem Ortsbeirat beziehungsweise der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher des Ortsbezirks Wackernheim abzustimmen.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein hat einen vom Stadtrat gewählten Lärmbeauftragten. Über eine Fortführung der Tätigkeit des Fluglärmbeauftragten in Heidesheim und Wackernheim wird die Stadt Ingelheim am Rhein im Benehmen mit den Ortsbeiräten der Ortsbezirke Heidesheim und Wackernheim entscheiden.
- Der Ortsbeirat Wackernheim wird ein Vorschlagsrecht für mindestens die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Ingelheim am Rhein im Fluglärmbeirat Layenhof haben.
- Der Ortsbeirat Wackernheim wird ein Vorschlagsrecht für mindestens die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Ingelheim am Rhein in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald haben.
- Mit der Gebietsänderung werden das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergehen.
- Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 sollen bis zum 30. Juni 2019 gelten. Die Stadt Ingelheim am Rhein soll für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen, die sich auch auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim erstreckt.
- Im Falle einer Berücksichtigung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein im Städtebauförderungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Entwicklung ihres Ortskerns (insbesondere der Projekte Burg Windeck, Schönborner Hof, Markthalle und Mühlenschule) wird die Stadt Ingelheim am Rhein mit der Gebietsänderung in den dadurch definierten Rahmen eintreten. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen, für die Förderungen bewilligt worden sind, im Rahmen der zeitlichen Absprachen realisiert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein sichert die Umsetzung des Dorferneuerungsprogramms 2015 bis 2021 in Wackernheim nach der Gebietsänderung zu. Sie wird die Dorferneuerungsmaßnahmen in Wackernheim in dem definierten Rahmen umsetzen.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein wird mit dem Landesbetrieb Mobilität über eine Anbindung (Zufahrt) des Sportplatzes in Wackernheim an die Landesstraße 419 verhandeln.
- In Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz wird auf eine sichere Radwegverbindung zwischen Wackernheim und Ingelheim entlang der Landesstraße 419 hingewirkt.
- Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird die in der Ortsgemeinde Wackernheim eingerichtete Jugendvertretung nach der Gebietsänderung in Anlehnung an § 56 b GemO ihre Aufgaben bedarfsorientiert weiter wahrnehmen.

- Mit der Gebietsänderung werden die Beamtinnen und Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein auf die Stadt Ingelheim am Rhein über. Ebenso werden mit der Gebietsänderung die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergehen. Die Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse werden nach ihrem Übergang mit der Stadt Ingelheim am Rhein fortgesetzt. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Erworbene Besitzstände werden wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse wird nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-VKA) angesehen.
  - Die Stadt Ingelheim am Rhein wird die in Heidesheim und Wackernheim vorhandenen kommunalen Einrichtungen, insbesondere die Grundschulen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Bürger- und Jugendräume und Spielplätze, erhalten, soweit der Bedarf dafür vorhanden ist. Die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den kommunalen Einrichtungen in Heidesheim und Wackernheim wird die Stadt Ingelheim am Rhein bedarfsgerecht durchführen.
  - Die örtlichen Feuerwehreinheiten in Heidesheim und Wackernheim werden mit der Gebietsänderung in die Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert. Sie werden Löschzüge der Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein. Die Feuerwehrgerätehäuser in Heidesheim und Wackernheim werden nach der Gebietsänderung für diesen Zweck erhalten bleiben.
  - Die Stadt Ingelheim am Rhein wird nach der Gebietsänderung das Vereins- und Kulturleben in den Ortsbezirken Heidesheim und Wackernheim bestmöglich, mindestens jedoch in dem Umfang, wie dies von kommunaler Seite bisher geschehen ist, unterstützen und fördern. Ferner wird die Stadt Ingelheim am Rhein nach der Gebietsänderung die bisherigen, teils über Jahrzehnte gewachsenen, traditionellen Heimatfeste und sonstigen kulturellen Veranstaltungen in den Ortsbezirken Heidesheim und Wackernheim fortsetzen und fördern, solange dafür ein Bedürfnis besteht.
  - Die Stadt Ingelheim am Rhein wird eine bedarfsgerechte öffentliche Nahverkehrsverbindung zwischen ihrer Innenstadt und den Ortsbezirken Heidesheim und Wackernheim einrichten und dabei überregionale Verkehrsverbindungen integrieren.
  - Die zwischen der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und Auxonne in Frankreich und den Erfurter Stadtteilen Egstedt und Waltersleben gepflegten Partnerschaften sollen nach der Gebietsänderung fortgesetzt werden.
  - Gleiches gilt für die zwischen der Ortsgemeinde Wackernheim und Daix in Frankreich und Roncà in Italien gepflegten Partnerschaften.
  - Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates des Ortsbezirks Heidesheim oder des Ortsbezirks Wackernheim kann die Stadt Ingelheim am Rhein im jeweiligen Ortsbezirk sich abweichend vom Gebietsänderungsvertrag verhalten.
  - Die Stadt Ingelheim am Rhein, die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein werden bereits ab der Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrags bis zur Gebietsänderung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dazu werden die Beschlüsse der Räte der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über deren Haushaltsatzungen mit Haushaltsplänen bis zum Jahr 2019 mit der Stadt Ingelheim am Rhein jeweils vorab abgestimmt.
  - Die Stadt Ingelheim am Rhein, die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein werden in der Zeit bis zum 30. Juni 2019 alle Möglichkeiten einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ausschöpfen.
- Ferner ist vom Ortsgemeinderat beschlossen worden, dass die Ortsgemeinde Wackernheim zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden soll. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen bei sechs Gegenstimmen und fünf Enthaltungen gefasst.
- In der Sitzung am 12. April 2016 hat der Ortsgemeinderat Wackernheim eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim mit 13 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen beschlossen. Die Stellungnahme erstreckt sich nicht auf die Regelung des Gesetzentwurfs, wonach das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert wird.
- Der Stadtrat Ingelheim hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 die Stadtverwaltung mit 19 Ja-Stimmen bei sechs Gegenstimmen und acht Enthaltungen ermächtigt, in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Gemeinde Budenheim dem Ministerium des Innern und für Sport mitzuteilen, dass der Erstellung eines Gutachtens zu Gebietsänderungen in dessen Auftrag zugestimmt wird.
- Seitens des Rates der Stadt Ingelheim am Rhein ist in der Sitzung am 23. April 2012 beschlossen worden, dass sie auf absehbare Zeit keinen Anlass erkennt, der dortigen Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zuzustimmen. Nach dem Beschluss unterstützt der Stadtrat



jedoch alle Formen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen. Auf dieser Basis hat der Stadtrat die Stadtverwaltung beauftragt, mögliche Kooperationsfelder vorzuschlagen und dem Stadtrat zu übermitteln. Wie vom Stadtrat darüber hinaus beschlossen worden ist, wird die Stadtverwaltung Informationen über die Gebietsreform veröffentlichen. Den Beschluss hat der Stadtrat mit 23 Ja-Stimmen bei sieben Gegenstimmen gefasst.

Der Rat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2013 die Stadtverwaltung ermächtigt, mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und den ihr angehörenden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sowie dem Land Rheinland-Pfalz Verhandlungen, die auf deren dortige Eingemeindung im Jahr 2019 abzielen, aufzunehmen. Ferner ist vom Stadtrat beschlossen worden, dass die Stadtverwaltung dazu eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingelheim am Rhein vorbereiten und ihm zur Entscheidung vorlegen wird. Den Beschluss hat der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme gefasst. Einen Antrag, der vorsieht, dass die Stadtverwaltung mit dem Ziel eines Bürgerentscheids die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingelheim am Rhein vorbereiten und dem Stadtrat anschließend zur Entscheidung vorlegen wird, ist von diesem mit 29 Stimmen bei fünf Gegenstimmen abgelehnt worden.

Der Rat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 4. November 2013 seinen Willen bekräftigt, mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim über deren dortige Eingliederung zu verhandeln. Nach dem Beschluss wird der Stadtrat die abschließende Entscheidung über eine solche Eingliederung treffen, wenn eine Folgenabschätzung vorgenommen worden ist. Für eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein sollen, so der Beschluss des Stadtrates weiter, die folgenden Eckpunkte gelten:

- Spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 sollen die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihre Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim aufgelöst und ihre Gebiete in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden.
- Die Stadt Ingelheim am Rhein soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden.
- In der Stadt Ingelheim am Rhein sollen die Gebiete der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim Ortsbezirke werden.
- Die näheren Einzelheiten im Kontext der Gebietsänderung sollen in einer Vereinbarung geregelt werden. Zur Vorbereitung der Vereinbarung soll eine Verhandlungskommission gebildet werden.
- Vor der endgültigen Beschlussfassung über eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihrer Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein durch deren Stadtrat soll in der Stadt Ingelheim am Rhein eine angemessene Bürgerbeteiligung dazu erfolgen.

Den Beschluss hat der Stadtrat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 13. Januar 2014 ist vom Rat der Stadt Ingelheim am Rhein beschlossen worden, dass ein Bürgerentscheid über die dortige Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim durchgeführt wird. Wie der Stadtrat zudem beschlossen hat, gilt es im Vorfeld des Bürgerentscheides seitens der Stadtverwaltung alle wesentlichen Daten und Fakten aufzubereiten und alle Bürgerinnen und Bürger schriftlich zu informieren. Den Beschluss hat der Stadtrat mit 26 Ja-Stimmen bei sechs Enthaltungen gefasst.

Der Rat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in der Sitzung am 11. Mai 2015 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, dass die Verhandlungen über eine dortige Eingliederung mit der Ortsgemeinde Wackernheim bis auf Weiteres ausgesetzt und nur noch mit der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein fortgesetzt werden.

In der Sitzung am 13. Juli 2015 ist vom Stadtrat Ingelheim am Rhein beschlossen worden, beim Bürgerentscheid zur Gebietsänderung zu fragen, ob die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Stadtteil der Stadt Ingelheim am Rhein werden soll. Ferner hat der Stadtrat seine nach § 17 a Abs. 6 GemO den Bürgerinnen und Bürgern in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid beschlossen. Ebenso ist von ihm als Tag des Bürgerentscheids der 8. November 2015 (Sonntag) festgelegt worden. Den Beschluss hat der Stadtrat Ingelheim am Rhein einstimmig gefasst.

Seitens des Rates der Stadt Ingelheim am Rhein ist in der Sitzung am 14. Dezember 2015 der dortigen Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim zum 1. Juli 2019 zugestimmt worden. Außerdem hat der Stadtrat in Abweichung von seinem am 20. Januar 2014 gefassten Beschluss auf die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 verzichtet. Des Weiteren hat der Stadtrat dem Abschluss eines Gebietsänderungsvertrags mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sowie der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über deren Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zugestimmt (was den Inhalt des Gebietsänderungsvertrags angeht, siehe Ausführungen zum Beschluss des Ortsgemeinderates Wackernheim vom 28. Januar 2016). Der Beschluss des Stadtrates ist einstimmig bei einer Enthaltung erfolgt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein am 7. März 2016 ist der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim thematisiert worden. Der Ausschussvorsitzende hat darum gebeten, etwaige Anregungen zum Gesetzentwurf möglichst schnell zu übermitteln.

Seitens des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein ist in dessen Sitzung am 4. April 2016 mitgeteilt worden, dass die Fraktionen keine Anregungen zum Gesetzentwurf gegeben haben. Der Haupt- und Finanzausschuss hat Einvernehmen darüber erzielt, zu dem Gesetzentwurf nicht Stellung zu nehmen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 einen Grundsatzbeschluss zur Weiterführung der Gespräche mit der Ortsgemeinde Wackernheim über deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gefasst. Wie vom Verbandsgemeinderat ferner beschlossen worden ist, sollen dabei insbesondere die Rahmenbedingungen einer möglichen Eingliederung mit den Vorteilen für die betroffenen Kommunen herausgearbeitet werden, um sie dann den Entscheidungsträgern sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern in der Ortsgemeinde Wackernheim und in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim darstellen zu können. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates wird für weiterführende Gespräche eine Verhandlungskommission aus Rats- oder Ausschussmitgliedern mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden gebildet. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass jede seiner Fraktionen eine Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in die Verhandlungskommission entsendet.

Eine Grundlage des Beschlusses am 23. Juli 2015 ist ein Bericht der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim über finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen einer Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim mit den folgenden Kernaussagen gewesen:

- Nach dem Bericht lässt sich die Eingliederung personell und organisatorisch ohne Weiteres darstellen.
  - Bei der Eingliederung werden sich die Trägerschaften für die Grundschule und die Kindertagesstätte Unterm Regenbogen in Wackernheim ändern. So werden die Trägerschaft für die Grundschule von der Ortsgemeinde Wackernheim auf die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf die Ortsgemeinde Wackernheim übergehen.
  - Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird den Fortbestand der örtlichen Feuerwehreinheit in Wackernheim gewährleisten.
  - Ferner wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ein erweitertes Bürgerbüro ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in Wackernheim einrichten.
  - Infolge der Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim werden der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, ausgehend von Zahlen für die Jahre 2013 bis 2015, Mehraufwendungen von 670 000 Euro im Jahr und Mehrerträge von 835 000 Euro im Jahr, mithin ein Überschuss von 165 000 Euro im Jahr entstehen. Mit diesem Überschuss kann die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim beispielsweise weitere Angebote in der Jugend- und Seniorenarbeit finanzieren.
  - Die Ortsgemeinde Wackernheim wird, basierend auf Zahlen für die Jahre 2013 bis 2015, aufgrund der Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Einsparungen bei der Verbandsgemeindeumlage von 171 000 Euro im Jahr, Einsparungen bei den Sonderumlagen von 50 000 Euro im Jahr und Einsparungen bei der Grundschule von 143 000 Euro im Jahr, das heißt eine Ergebnisverbesserung von insgesamt 364 000 Euro im Jahr erzielen. Tendenziell wird ein noch höherer Betrag angenommen. Wie sich dieser finanzielle Spielraum nutzen lässt, etwa für einen Schuldenabbau oder für freiwillige Aufgaben, wird der Entscheidung der Ortsgemeinde Wackernheim obliegen.
- Demnach sowie im Hinblick auf die Steuerkraft und die derzeitige wirtschaftliche Situation wird die Eingliederung Wackernheims mit seiner jetzigen Einwohnerzahl als eigenständige Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim für eine sachgerechte Alternative zur Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein gehalten. Der weitere finanzielle Spielraum der Ortsgemeinde Wackernheim durch eine Eingliederung in die wirtschaftlich und bei der Infrastruktur gut aufgestellte Verbandsgemeinde Gau-Algesheim mit der Stadt Gau-Algesheim und den anderen Ortsgemeinden ist für sie mit der Erwartung einer positiven Entwicklung verbunden.
- Die in dem Bericht der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim vorgenommene Beurteilung der Auswirkungen einer Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat ein Wirtschaftsprüfer im Grundsatz bestätigt.
- Fragen im Zusammenhang mit einer Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sind von Verhandlungskommissionen aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Kommunen in mehreren Sitzungen behandelt worden. Die Sitzungen der Verhandlungskommissionen haben am 16., 22. und 29 September 2015 stattgefunden.
- Der Rat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat in der Sitzung am 15. Oktober 2015 auf der Basis der von ihrer Verhandlungskommission und der Verhandlungskommission der Ortsgemeinde Wackernheim ausgearbeiteten Eckpunkte die Bereitschaft zur Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim erklärt. Bei den Grundlagen handelt es sich um die folgenden Eckpunkte:
- Eine Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim bietet für alle beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und ihre Einwohnerinnen und Einwohner Chancen. Für die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim bedeutet dies mit Blick in die Zukunft eine Stärkung ihrer derzeitigen Position im Landkreis Mainz-Bingen, etwa was den Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Gau-Algesheim und die Leistungsfähigkeit anbelangt, und die Möglichkeit einer fachlich und wirtschaftlich besseren Aufgabenwahrnehmung. Nach jetzigem Kenntnisstand wird die aus der Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim resultierende Veränderung der finanziellen Situation der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ihr Spielräume für eine Senkung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage und für zusätzliche freiwillige Leistungen eröffnen. Die Ortsgemeinde Wackernheim kann davon ausgehen, dass sie in der wirtschaftlich und infrastrukturell gut aufgestellten Verbandsgemeinde Gau-Algesheim mit der Ortsgemeinde Stadt Gau-Algesheim und den anderen bisherigen Ortsgemeinden eine positive Entwicklung nehmen wird. Sie wird als Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ihre Selbstständigkeit und damit ihre Organisationshoheit, Personalhoheit, Finanzhoheit, Planungshoheit und Rechtsetzungshoheit behalten. Durch die Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim werden sich ihre

- finanziellen Verhältnisse verbessern. Sie kann zudem weiterhin über die innerörtliche Entwicklung und die Entwicklung von Baugebieten allein entscheiden.
- Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird mit der Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim das Personal der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein anteilig übernehmen. Mit den von der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim entsprechend ihrer Belegenheit zu übernehmenden Einrichtungen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird auch das diesen zugeordnete Personal zu ihr wechseln. Kündigungen oder Herabgruppierungen sind, wie auch die Einschränkung erworbener Besitzrechte, aus Anlass der Gebietsänderung ausgeschlossen. Soziale Kriterien sollen bei der Zuordnung der aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Berücksichtigung finden. Einzelheiten werden die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften in einer späteren Vereinbarung regeln. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird etwaigen aufgrund eines Wechsels von Personal der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein entstehenden Personalüberhängen mit einem frühzeitig vor der Gebietsänderung zu erstellenden Personalkonzept begegnen. Bei der Ortsgemeinde Wackernheim wird durch ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim kein Personalüberhang auftreten.
  - Der dauerhafte Bestand der örtlichen Feuerweereinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim ist allein schon wegen der gesetzlich vorgegebenen Einsatzgrundzeit, die für diese Kommune aus dem bisherigen Gebiet der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim heraus nicht eingehalten werden kann, gesichert. Die örtliche Feuerweereinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim verfügt über eine sehr gute Ausstattung. Aus jetziger Sicht ist insoweit kein größerer Handlungsbedarf für die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim nach der Gebietsänderung vorhanden. Soweit notwendig, wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen für die örtliche Feuerweereinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim im erforderlichen Umfang vornehmen. Eine Zusammenarbeit der örtlichen Feuerweereinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim und der Feuerweereinheit in Heidesheim ist auch künftig möglich und gewährleistet. An der Alarmierung der Feuerwehren zur gegenseitigen Hilfe im Brandschutz wird sich durch die Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim nichts ändern.
  - Die Ortsgemeinde Wackernheim wird für die Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen und sonstige gemeindliche Arbeiten zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigen. Sie werden vom Bauhof der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein übernommen. Diese Lösung mit gemeindeeigenem Personal wird zu keinen höheren Aufwendungen der Ortsgemeinde Wackernheim im Vergleich zur jetzigen Situation führen. Derzeit beläuft sich der Aufwand der Ortsgemeinde Wackernheim für die Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen und sonstige gemeindliche Arbeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofs der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein durchführen, auf rund 110 000 Euro im Jahr. Vertretungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen und sonstige gemeindliche Arbeiten können durch das der Kindertagesstätte Unterm Regenbogen und weiteren Einrichtungen der Ortsgemeinde Wackernheim und der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zugeordnete Personal sichergestellt werden.
  - Den Winterdienst für gemeindliche Straßen und Plätze in der Ortsgemeinde Wackernheim organisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst. Alternativ ist der Winterdienst auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofs der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim möglich. Mit dem Landesbetrieb Mobilität wird die Durchführung des Winterdienstes in den Morgenstunden für die innerörtlichen Durchgangsstraßen in der Ortsgemeinde Wackernheim geklärt.
  - Der Grabaushub auf dem Friedhof in der Ortsgemeinde Wackernheim kann durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch beauftragte Dritte, wie dies in den bisherigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim überwiegend geschieht, erfolgen.
  - In der Ortsgemeinde Wackernheim stehen Unterkünfte und die notwendigen Fahrzeuge und Geräte für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei weiterem Bedarf können Fahrzeuge und Geräte von der Ortsgemeinde Wackernheim angemietet werden.
  - Mit der Gebietsänderung wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim im Rahmen des Vermögensübergangs Fahrzeuge und Geräte aus dem Bauhof der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein anteilig übernehmen.
  - Die Trägerschaft für die Kindertagesstätte Unterm Regenbogen wird auf die Ortsgemeinde Wackernheim übergehen. Für die Ortsgemeinde Wackernheim wird dies keine finanzielle Verschlechterung bedeuten. Sie trägt schon jetzt die Kosten der Kindertagesstätte für die dort betreuten Wackernheimer Kinder über eine von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein erhobene Sonderumlage. Das der Kindertagesstätte zugeordnete Personal wird von der Ortsgemeinde Wackernheim übernommen. Kündigungen, finanzielle Nachteile oder sonstige Verschlechterungen für die der Kindertagesstätte zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kontext der Gebietsänderung werden ausgeschlossen. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird das Personal verwalten. Ferner wird sie auch der Ortsgemeinde Wackernheim für ihre Kindertagesstätte ergänzend Vertretungskräfte anbieten. Das für die Zwecke der Kindertagesstätte genutzte unbewegliche und bewegliche Vermögen wird entschädigungslos auf die Ortsgemeinde Wackernheim übergehen. Für die Aufnahme zusätzlicher Kinder aus Heidesheim in der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Wackernheim kann diese, soweit erforderlich, eine Kostenvereinbarung mit der Rechtsnachfolgerin der Ortsgemeinde Heidesheim treffen. Darüber wird die Ortsgemeinde Wackernheim eigenständig entscheiden.
  - Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird die Trägerschaft für die Grundschule in der Ortsgemeinde Wackernheim übernehmen. Das für die Zwecke der Grundschule genutzte unbewegliche und bewegliche Vermögen wird entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim übergehen. Das ehemalige Lehrerwohnhaus wird im

Vermögensbestand der Ortsgemeinde Wackernheim verbleiben. Soweit künftig in dem Gebäude Räume auch für schulische Zwecke benötigt werden, wird die Ortsgemeinde Wackernheim sie der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim überlassen. Durch den Wechsel der Trägerschaft für die Grundschule auf die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird die Ortsgemeinde Wackernheim von finanziellen Aufwendungen entlastet. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird sich auch für umfassende Betreuungsmöglichkeiten (Betreuende Grundschule) mit qualifizierter Hausaufgabenbetreuung und Sprachförderung in der Grundschule in der Ortsgemeinde Wackersheim einsetzen. Zudem wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim eine Fortführung des Angebotes des Vereins Betreuende Grundschule in der Grundschule in der Ortsgemeinde Wackernheim unterstützen und fördern. Soweit notwendig, wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim das Angebot übernehmen und erweitern. Des Weiteren wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim die Einrichtung einer Ganztagschule in der Grundschule in der Ortsgemeinde Wackernheim grundsätzlich unterstützen. Dafür müssen jedoch die Voraussetzungen, insbesondere die Zahlen der Schüleranmeldungen, erfüllt sein. Der Besuch von Kindern aus der Ortsgemeinde Wackernheim in der Ganztagschule der Grundschule in Heidesheim bei Bedarf wird möglich sein. Die Schulturnhalle der Grundschule in der Ortsgemeinde Wackernheim kann weiterhin von Vereinen und Verbänden nach den bisherigen Regelungen genutzt werden.

- Die Sporthalle der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in Heidesheim wird auch nach der Gebietsänderung von Wackernheimern Vereinen genutzt werden können. Unter Umständen dafür notwendige vertragliche Festlegungen wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim mit dem künftigen Einrichtungsträger treffen. Die Sporthalle der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in der Ortsgemeinde Stadt Gau-Algesheim kann im Rahmen der vorhandenen Belegungsmöglichkeiten auch von Wackernheimern Vereinen genutzt werden.
- Mit der Gebietsänderung wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim das Anlagevermögen, die Forderungen, das sonstige Umlaufvermögen, die Verbindlichkeiten und die Aufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein anteilig nach den einschlägigen Vorgaben übernehmen. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim tritt dafür ein, dass der auf sie entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein sich an dem Wert des ihr ebenfalls zukommenden Anlagevermögens der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein orientiert oder ein entsprechender Ausgleich in sonstiger Weise vorgenommen wird. Näheres dazu soll eine Vereinbarung zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften festlegen.
- Das bestehende Nahwärmekonzept für die Kindertagesstätte Unterm Regenbogen und die Grundschule in der Ortsgemeinde Wackernheim wird fortgeführt.
- Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird in der Ortsgemeinde Wackernheim ein erweitertes Bürgerbüro ihrer Verwaltung mit flexiblen Öffnungszeiten einrichten. Dort können die Wackernheimer Einwohnerinnen und Einwohner Verwaltungsangelegenheiten erledigen. Beispielsweise sind dies Meldeangelegenheiten, Pass- und Personal-

ausweisangelegenheiten, die Beantragung von Führungszeugnissen, Beglaubigungen sowie Briefwahl- und Statistikangelegenheiten. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird das Angebot durch eine Erweiterung ihrer eGovernment-Dienstleistungen unterstützen. Des Weiteren wird die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Wackernheim einen kostenlosen Fahrdienst zu ihrer Verwaltung einrichten, wie es dies für ihre bisherigen Einwohnerinnen und Einwohner bereits gibt. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim wird ihren Bürgerservice anbieten, solange dafür ein Bedarf vorhanden ist.

Außerdem hat der Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim in der Sitzung am 15. Oktober 2015 die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, alle weiteren notwendigen Schritte für die Eingliederung in die Wege zu leiten, sofern die Ortsgemeinde Wackernheim als rechtlich eigenständige Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fortbestehen möchte. Der Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat mit 23 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gefasst worden.

Der Antrag einer Fraktion, wonach in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Bürgerentscheide über eine Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim angestrebt werden, hat der Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim in der Sitzung am 15. Oktober 2015 mit 19 Stimmen bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Zur Prüfung und Vorbereitung eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein sind vor Ort drei Arbeitsgruppen, eine Steuerungsgruppe und eine Fusionswerkstatt eingerichtet worden.

Jeweils eine Arbeitsgruppe, besetzt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein und der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, hat sich mit den Themenbereichen Bauen und Planen, Finanzen und Bürgerdienste (unter anderem Jugend und Soziales, Bildung, Ordnungsverwaltung und Feuerwehr) befasst. In den Arbeitsgruppen sind die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein herausgearbeitet worden. Ferner haben die Arbeitsgruppen den Räten die für ihre Entscheidungen benötigten Daten übermittelt.

Der Steuerungsgruppe haben der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim angehört. In der Steuerungsgruppe sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppen aufbereitet worden. Zudem hat die Steuerungsgruppe entschieden, welche Punkte es in den Arbeitsgruppen noch zu klären gilt.

In der IHW- (Ingelheim, Heidesheim am Rhein und Wackernheim) Fusionswerkstatt sind die Ratsmitglieder über den Gebietsänderungsprozess und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Kommunalverwaltungen näher informiert worden. Jede im Stadtrat Ingelheim am Rhein, im Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein und in den Ortsgemeinderäten Heidesheim am Rhein und Wackernheim vertretene Partei und Wählergruppe hat eine Vertreterin oder einen Vertreter

in die Fusionswerkstatt entsenden können. Sitzungen der Fusionswerkstatt haben am 17. September 2014, am 15. Oktober 2014, am 10. November 2014, am 10. Dezember 2014 und am 27. Januar 2015 stattgefunden.

Zu der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein sind Bürgerversammlungen in Ingelheim am Rhein am 31. März 2014, am 14. Oktober 2015 und am 5. November 2015, in Heidesheim am Rhein am 2. April 2014 und in Wackernheim am 3. April 2014 veranstaltet worden.

Darüber hinaus haben in der Ortsgemeinde Wackernheim am 9. September und 7. Oktober 2015 Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger, am 15. Oktober 2015 eine Podiumsdiskussion und am 16. Oktober 2015 eine Informationsveranstaltung für Jugendliche und junge Erwachsene über eine Eingliederung der Kommune in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim stattgefunden.

In den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sowie der Stadt Ingelheim am Rhein sind Bürgerentscheide über eine Gebietsänderung wie folgt durchgeführt worden:

#### Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein

- Bürgerentscheid auf der Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 7. Februar 2012.
- Tag des Bürgerentscheids: 17. Juni 2012.
- Frage des Bürgerentscheids:  
Soll die Ortsgemeinde Heidesheim Stadtteil von Ingelheim werden?
- Stimmberechtigte Personen: 5 861.
- Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 1 478  
(Abstimmungsbeteiligung von 25,22 %).
- 1 463 gültige Stimmen und 15 ungültige Stimmen.
- 1 328 gültige Ja-Stimmen (90,77 % der gültigen Stimmen) und 135 gültige Nein-Stimmen (9,23 % der gültigen Stimmen).

Nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO ist bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt.

Beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein am 17. Juni 2012 ist die gestellte Frage mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dahingehend beantwortet worden, dass die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Stadtteil der Stadt Ingelheim am Rhein werden soll. Diese Mehrheit überschreitet den Anteil von 20 v. H. der Stimmberechtigten (1 172 Stimmberechtigte).

- Bürgerentscheid auf der Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 9. Juni 2015.
- Tag des Bürgerentscheids: 11. Oktober 2015.
- Frage des Bürgerentscheids:  
Soll die Ortsgemeinde Heidesheim Stadtteil von Ingelheim werden?
- Stimmberechtigte Personen: 6 071.

- Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 2 713  
(Abstimmungsbeteiligung von 44,69 %).
- 2 708 gültige Stimmen und fünf ungültige Stimmen.
- 2 549 gültige Ja-Stimmen (94,13 % der gültigen Stimmen) und 159 gültige Nein-Stimmen (5,87 % der gültigen Stimmen).

Beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein am 11. Oktober 2015 ist die gestellte Frage mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dahingehend beantwortet worden, dass die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Stadtteil der Stadt Ingelheim am Rhein werden soll. Diese Mehrheit überschreitet den Anteil von 20 v. H. der Stimmberechtigten (1 214 Stimmberechtigte).

#### Ortsgemeinde Wackernheim

- Bürgerentscheid auf der Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 16. Juli 2015.
- Tag des Bürgerentscheids: 8. November 2015.
- Frage des Bürgerentscheids:  
Soll Wackernheim als rechtlich eigenständige Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fortbestehen?
- Stimmberechtigte Personen: 1 949.
- Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 1 481  
(Abstimmungsbeteiligung von 75,99 %).
- 1 475 gültige Stimmen und sechs ungültige Stimmen.
- 520 gültige Ja-Stimmen (35,25 % der gültigen Stimmen) und 955 gültige Nein-Stimmen (64,75 % der gültigen Stimmen).

Beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Wackernheim am 8. November 2015 ist die gestellte Frage mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dahingehend beantwortet worden, dass Wackernheim nicht als rechtlich eigenständige Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fortbestehen soll. Diese Mehrheit überschreitet den Anteil von 20 v. H. der Stimmberechtigten (390 Stimmberechtigte).

#### Stadt Ingelheim am Rhein

- Bürgerentscheid auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates vom 13. Januar 2014 und vom 13. Juli 2015.
- Tag des Bürgerentscheids: 8. November 2015.
- Frage des Bürgerentscheids:  
Soll die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Stadtteil der Stadt Ingelheim am Rhein werden?
- Stimmberechtigte Personen: 19 688.
- Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 5 701  
(Abstimmungsbeteiligung von 28,96 %).
- 5 689 gültige Stimmen und zwölf ungültige Stimmen.
- 4 057 gültige Ja-Stimmen (71,31 % der gültigen Stimmen) und 1 632 gültige Nein-Stimmen (28,69 % der gültigen Stimmen).

Beim Bürgerentscheid in der Stadt Ingelheim am Rhein am 8. November 2015 ist die gestellte Frage mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dahingehend beantwortet

worden, dass die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Stadtteil der Stadt Ingelheim am Rhein werden soll. Diese Mehrheit überschreitet den Anteil von 20 v. H. der Stimmberechtigten (3 938 Stimmberechtigte).

Folglich haben bei den Bürgerentscheiden in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich einer Eingliederung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein zugestimmt und beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Wackernheim die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich die Eingliederung dieser Kommune in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim abgelehnt.

Näheres enthalten die Veröffentlichungen im Internet unter [ihw-fusionswerkstatt.info](http://ihw-fusionswerkstatt.info), [www.vg-heidesheim.de](http://www.vg-heidesheim.de), [www.heidesheim.de](http://www.heidesheim.de), [www.wackernheim.de](http://www.wackernheim.de) und [www.ingelheim.de](http://www.ingelheim.de).

Der Rat der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein hat einer Eingliederung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zugestimmt.

Bei einem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein votiert.

In der Ortsgemeinde Wackernheim ist bei einem Bürgerentscheid ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim von den Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmern mehrheitlich abgelehnt worden. Der Rat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat der Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim grundsätzlich zugestimmt.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Wackernheim ist ihrer Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zugestimmt worden.

Bei einem Bürgerentscheid haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer in der Stadt Ingelheim am Rhein der Eingliederung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein zugestimmt.

Ferner ist vom Rat der Stadt Ingelheim am Rhein der Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim zum 1. Juli 2019 zugestimmt worden.

Mithin gibt es für eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein eine Zustimmung in allen davon unmittelbar betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Der Gebietsänderungsvertrag ist am 29. Februar 2016 von dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und dem Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein unterzeichnet worden.

Entwurf eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein Landesgesetz über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim erstellt.

Nach dem Gesetzentwurf werden zum 1. Juli 2014 die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aufgelöst und aus ihren Gemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sowie aus der Gemeinde Budenheim eine neue Verbandsgemeinde gebildet. Wie sich aus dem Gesetzentwurf zudem ergibt, wird die neue Verbandsgemeinde den Namen „Budenheim“ tragen und den Sitz ihrer Verwaltung in Budenheim haben.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 26. Juni 2013 ist der Gesetzentwurf der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und nachrichtlich dem Landkreis Mainz-Bingen übersandt worden. Sie haben mit dem Schreiben gleichzeitig die Möglichkeit bekommen, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf bis zum 27. August 2013 dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zukommen zu lassen.

Daraufhin hat die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein auf den neuerlichen Beschluss ihres Verbandsgemeinderates vom 3. Juli 2013 und auf den vorangegangenen Beschluss ihres Verbandsgemeinderates vom 12. Dezember 2012 verwiesen (siehe Ausführungen zu den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates Heidesheim am Rhein).

Die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein hat keine inhaltliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Ihr Ortsgemeinderat ist an den Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein am 17. Juni 2012 gebunden (siehe Ausführungen zu den Bürgerentscheiden in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein).

Die Ortsgemeinde Wackernheim hat die von ihrem Ortsgemeinderat in der Sitzung am 22. August 2013 beschlossene Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben (siehe Ausführungen zu den Beschlüssen des Ortsgemeinderates Wackernheim).

Seitens der verbandsfreien Gemeinde Budenheim ist ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein abgelehnt worden. Die Gemeinde Budenheim kann für sich keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erkennen. Zudem, so die Gemeinde Budenheim, wird ein Zusammenschluss mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu einer neuen Verbandsgemeinde insbesondere eine umfangreiche Verringerung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, tiefe Einschnitte in die bürgerschaftliche Mitwirkung an der Regelung der örtlichen Angelegenheiten und einen enormen Verlust an Bürger-, Sach- und Ortsnähe der Verwaltung bewirken.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in der Sitzung am 2. Oktober 2013 den Entwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim vom 24. September 2013 (Drucksache 16/2796) erstmals beraten.

In dieser Sitzung ist von ihm der Gesetzentwurf an seinen Innenausschuss und seinen Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2013 einstimmig beschlossen, auch zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim ein Anhörverfahren durchzuführen.

In der Sitzung des Innenausschusses am 5. November 2013 ist eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt. Sie hat sich unter anderem auf den Entwurf eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim erstreckt.

Zu dem Gesetzentwurf sind in der Sitzung des Innenausschusses am 12. November 2013 eine Vertreterin und Vertreter aus dem kommunalen Bereich angehört worden.

Der Innenausschuss ist in der Sitzung am 28. November 2013 mit Blick auf die Beschlüsse der Räte der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein einvernehmlich übereingekommen, die weitere Beratung des Entwurfs eines Landesgesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim zugunsten einer freiwilligen Lösung zunächst zurückzustellen. Ebenso hat der Innenausschuss in der Sitzung am 28. November 2013 seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass eine entsprechende Vereinbarung in einem überschaubaren Zeitraum zustande kommt. Außerdem ist die Landesregierung vom Innenausschuss gebeten worden, binnen eines Jahres über den Sach- und Verfahrensstand zu informieren.

Für die Landesregierung haben Herr Staatsminister Lewentz dem Innenausschuss in der Sitzung am 4. Dezember 2014 und Herr Staatssekretär Kern dem Innenausschuss in der Sitzung am 11. Februar 2016 über den Sach- und Verfahrensstand im Hinblick auf eine freiwillige Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein berichtet (Vorlage 16/4561).

Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Was die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten des Gebietes der Stadt Ingelheim am Rhein anbelangt, wird auf die Ausführungen zu den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein verwiesen.

Von der Bodenfläche der Stadt Ingelheim am Rhein entfielen am 31. Dezember 2014

65,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 34,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern am 31. Dezember 2014),

5,2 % auf Waldflächen (Anteil von 34,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern),

5,9 % auf Wasserflächen (Anteil von 3,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern),

22,9 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 27,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern) und

0,6 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern).

Der Anteil der Landwirtschaftsflächen ist in der Stadt Ingelheim am Rhein erheblich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Ebenso überwiegt in der Stadt Ingelheim am Rhein der Anteil der Landwirtschaftsflächen den Anteil der Waldflächen deutlich. Die Stadt Ingelheim am Rhein hat einen wesentlich kleineren Anteil der Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische verbandsfreie Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Anteil der Siedlungsflächen ist in der Stadt Ingelheim am Rhein etwas kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde von 20 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern.

Unmittelbare Nachbarn der Stadt Ingelheim am Rhein sind die Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein, Nieder-Olm und Gau-Algesheim sowie die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein in demselben Landkreis. Das Gebiet der Stadt Ingelheim liegt ebenso wie das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein an der rheinland-pfälzisch-hessischen Landesgrenze.

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und die Stadt Ingelheim am Rhein passen nach den Kriterien der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage zueinander.

Größenverhältnisse

Beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse.

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	33 958
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2014	34 431
Fläche in Quadratkilometern	73,32

Die Stadt Ingelheim am Rhein ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 mit 24 168 Einwohnerinnen und Einwohnern und zum Stichtag des 30. Juni 2014 mit 24 334 Einwohnerinnen und Einwohnern die drittkleinste große kreisangehörige Stadt in Rheinland-Pfalz gewesen.

Landesweit gibt es mit den Städten Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein, Andernach, Mayen, Neuwied und Lahnstein acht große kreisangehörige Städte.

Infolge der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird die Stadt Ingelheim am Rhein die nach der Einwohnerzahl drittgrößte große kreisangehörige Stadt in Rheinland-Pfalz.

Zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 hat die Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein den in § 6 Abs. 1 GemO festgelegten Einwohnerschwellenwert von 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern leicht unterschritten. Nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird die Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein deutlich über dem Einwohner-

schwellenwert des § 6 Abs. 1 GemO liegen. § 6 Abs. 1 GemO regelt, dass kreisangehörige Städte mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch Gesetz oder auf ihren Antrag durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu großen kreisangehörigen Städten erklärt werden können.

Die Stadt Ingelheim am Rhein ist hinsichtlich der Fläche mit 49,86 Quadratkilometern ebenfalls die drittkleinste große kreisangehörige Stadt in Rheinland-Pfalz. Aufgrund des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird sie auch nach der Fläche die drittgrößte große kreisangehörige Stadt (73,32 Quadratkilometer Fläche) in Rheinland-Pfalz.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2020, 2030 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu diesen Jahren (ausgehend vom Basisjahr 2013 und dem Stichtag des 30. Juni 2014) stellen sich für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, die Stadt Ingelheim am Rhein und die durch den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in ihrem Gebietsstand geänderte Stadt Ingelheim am Rhein wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim	Große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein
Einwohnerzahl 2013	10 025	24 283	34 308
Einwohnerzahl 2020	10 679	25 292	35 971
Veränderung gegenüber 2013	+ 654 (+ 6,52 %)	+ 1 009 (+ 4,16 %)	+ 1 663 (+ 4,85 %)
Einwohnerzahl 2013	10 025	24 283	34 308
Einwohnerzahl 2030	11 091	25 146	36 237
Veränderung gegenüber 2013	+ 1 066 (+ 10,63 %)	+ 863 (+ 3,55 %)	+ 1 929 (+ 5,62 %)
Einwohnerzahl 2013	10 025	24 283	34 308
Einwohnerzahl 2035	11 181	24 849	36 030
Veränderung gegenüber 2013	+ 1 156 (+ 11,53 %)	+ 566 (+ 2,33 %)	+ 1 722 (+ 5,02 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2014	10 097	24 334	34 431
Einwohnerzahl 2020	10 679	25 292	35 971
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2014	+ 582 (+ 5,76 %)	+ 958 (+ 3,94 %)	+ 1 540 (+ 4,47 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2014	10 097	24 334	34 431
Einwohnerzahl 2030	11 091	25 146	36 237
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2014	+ 994 (+ 9,84 %)	+ 812 (+ 3,34 %)	+ 1 806 (+ 5,25 %)



	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim	Große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein	Zusammenschluss der Verbands- gemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein
Einwohnerzahl 30. Juni 2014	10 097	24 334	34 431
Einwohnerzahl 2035	11 181	24 849	36 030
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2014	+ 1 084 (+ 10,74 %)	+ 515 (+ 2,12 %)	+ 1 599 (+ 4,64 %)

Danach wird die Einwohnerzahl der aufgrund des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in ihrem Gebietsstand geänderten Stadt Ingelheim am Rhein, im Vergleich zum Basisjahr 2013 (Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein), an das die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden anknüpft, und im Vergleich zum Stichtag des 30. Juni 2014 (Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein), bis zu den Jahren 2020 und 2030 ansteigen und anschließend bis zum Jahr 2035 sinken. Dabei wird die für das Jahr 2035 berechnete Einwohnerzahl der im Gebietsstand geänderten Stadt Ingelheim am Rhein höher als ihre für das Basisjahr 2013 und zum Stichtag des 30. Juni 2014 angesetzte Einwohnerzahl (Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein) sein. Über die Gesamtzeiträume von 2013 bis 2035 und vom 30. Juni 2014 bis 2035 betrachtet, ergibt sich folglich eine positive Entwicklung der Einwohnerzahl der durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihrer Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim im Gebietsstand geänderten Stadt Ingelheim am Rhein. Ohne die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und ihrer Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim ist eine etwas geringere Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein, ausgehend vom Basisjahr 2013 und vom Stichtag des 30. Juni 2014, bis zu den Jahren 2020, 2030 und 2035 als mit dieser Gebietsänderungsmaßnahme.

#### Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

In der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Grundzentrum für den monozentralen Nahbereich, der das ganze Verbandsgemeindegebiet umfasst. Grundzentren mit monozentralem Nahbereich halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich dar.

Der Nahbereich des Gebietes der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gehört zum Mittelbereich Mainz. Im Mittelbereich Mainz leisten die kreisfreie Stadt Mainz sowie die Ortsgemeinden Stadt Nieder-Olm, Nierstein und Oppenheim Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Sie sind ein mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren. Der Mittelbereich Mainz erstreckt sich darüber hinaus auf die Gebiete der Stadt Mainz, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinde Bodenheim, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein liegt in der Region mit dem Oberzentrum Mainz.

Die Stadt Ingelheim am Rhein hat die Funktion eines Mittelzentrums. Sie ist monozentrales Mittelzentrum im Mittelbereich Ingelheim und erfüllt gleichzeitig für das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein die grundzentralen Funktionen. Zum Mittelbereich Ingelheim gehört außer dem Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein das Gebiet der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim.

Das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein ist ebenfalls der Region mit dem Oberzentrum Mainz zugeordnet.

Demnach gehören das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein nicht demselben Mittelbereich, jedoch derselben Region an.

#### Verkehrsinfrastruktur

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist über die Bundesautobahn 60 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Bundesautobahn 60 verläuft durch das Verbandsgemeindegebiet. In der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gibt es zwei Autobahnanschlusstellen, die Anschlussstelle Ingelheim-Ost und die Anschlussstelle Heidesheim.

Zudem wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim über die Landesstraßen 419 und 422 und die Kreisstraße 18 erschlossen.

Ebenso wird die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über die ÖPNV-Buslinie Mainz – Heidesheim – Ingelheim (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim) angedient.

Ferner durchquert die Eisenbahnstrecke Koblenz – Mainz – F-Flughafen – Frankfurt das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein. Hieran ist das Verbandsgemeindegebiet mit den Bahnhaltepunkten Heidesheim und Uhlerborn angebunden.

Das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein hat über die Bundesautobahn 60 eine Anbindung an das überregionale Straßennetz. Im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein besteht die Autobahnanschlussstelle Ingelheim-West.

Darüber hinaus verlaufen im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 419, 420, 422 und 428 und die Kreisstraße 20.

Außerdem wird das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein mit den ÖPNV-Buslinien

- Nieder-Ingelheim – Ingelheim Bahnhof – West – Frei-Weinheim,
- Regionalbad – Sporkenheim – Ingelheim Bahnhof – Ober-Ingelheim,
- Mainz – Essenheim – Stackeden-Elsheim – Schwabenheim (– Ingelheim),
- Mainz – Heidesheim – Ingelheim,
- Ingelheim – Stackeden-Elsheim – Nieder-Olm und
- Ingelheim – Schwabenheim

erschlossen.

Durch das Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein führen auch die Eisenbahnstrecken

- Koblenz – Mainz – F-Flughafen – Frankfurt und
- Saarbrücken – Idar-Oberstein – Bad Kreuznach – Mainz – Frankfurt.

In Ingelheim gibt es einen Bahnhaltepunkt.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein bestehen die

folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

- Bundesautobahn 60,
- Landesstraße 419,
- Landesstraße 422,
- Eisenbahnlinie Koblenz– Mainz– F-Flughafen – Frankfurt und
- ÖPNV-Buslinie Mainz-Heidesheim-Ingelheim.

Die direkten Straßen-, Schienen- und ÖPNV-Busverbindungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein werden sehr gut bewertet.

#### Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2014 hat es in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein 275 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Stadt Ingelheim am Rhein, 248 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler und 131 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Stadt Ingelheim am Rhein gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2014 in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein 3 029 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und in der Stadt Ingelheim am Rhein 9 915 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2014 haben 1 284 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und 16 211 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Stadt Ingelheim am Rhein gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am 30. Juni 2014 ergeben sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein:
	275 Auspendlerinnen und Auspendler
	Einpendlerinnen und Einpendler aus der Stadt Ingelheim am Rhein in die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein:
	131 Einpendlerinnen und Einpendler
	Insgesamt 406 Pendlerinnen und Pendler
	Insgesamt 17 495 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein
Pendleranteil von 2,32 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein	

Die Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein sind schwach ausgeprägt.

#### Wirtschaftsstruktur

Am 30. Juni 2014 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, in der Stadt Ingelheim am Rhein, in dem Landkreis Mainz-Bingen und in den rheinland-pfälzischen Landkreisen sowie landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim	Stadt Ingelheim am Rhein	Landkreis Mainz-Bingen	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	1 284	16 211	51 767	798 194	1 321 470
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	12,72	66,62	25,40	26,88	33,03
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	0,5 %	1,93 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	55,4 %	35,96 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	83,3 %	44,1 %	62,10 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden

2013 sind

- in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim kein Betrieb und
- in der Stadt Ingelheim am Rhein sieben Betriebe (0,03 Betriebe pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist deutlich kleiner als die einschlägigen Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein, den Landkreis Mainz-Bingen, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Am stärksten weicht die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am

meinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, in der Stadt Ingelheim am Rhein, in dem Landkreis Mainz-Bingen und in den rheinland-pfälzischen Landkreisen sowie landesweit gegeben:

Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner vom einschlägigen Wert für die Stadt Ingelheim am Rhein ab. Den geringsten Unterschied hat die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner zum einschlägigen Wert für den Landkreis Mainz-Bingen. Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten im Landkreis Mainz-Bingen und in den rheinland-pfälzischen Landkreisen pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sind ungefähr gleich. Der einschlägige Wert für das gesamte Land Rheinland-Pfalz liegt etwas darüber.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Stadt Ingelheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohnern überschreitet nicht nur den einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Heidesheim am

Rhein, sondern auch die einschlägigen Werte für den Landkreis Mainz-Bingen, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz erheblich. Dabei gibt es die größte Differenz, wie dargelegt, zwischen den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Stadt Ingelheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und die kleinste Differenz zwischen den einschlägigen Werten für die Stadt Ingelheim am Rhein und das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ist wesentlich höher als die einschlägigen Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein und den Landkreis Mainz-Bingen.

Ferner gibt es einen deutlich höheren Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Stadt Ingelheim am Rhein als im Landkreis Mainz-Bingen.

Dagegen liegen die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Stadt Ingelheim am Rhein jeweils erheblich unter den einschlägigen Werten für den Landkreis Mainz-Bingen.

Angaben zu den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein stehen nicht zur Verfügung. Mithin fehlt die Vergleichsbasis für diese Anteile.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein unterscheiden sich nennenswert. Gleiches gilt für die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten.

#### Entfernungen

Zwischen der Verwaltung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Verwaltung der Stadt Ingelheim am Rhein beträgt die Entfernung 5,2 Straßenkilometer und sieben Fahrminuten. Diese Entfernung wird sehr gut bewertet.

Die Entfernungen für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Heidesheim am Rhein und aus Wackernheim zur Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein sind nur etwas länger als zur Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein und werden deshalb ebenfalls sehr gut bewertet. Sie spielen für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner und für die Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates Ingelheim am Rhein und seiner Ausschüsse, die in Heidesheim am Rhein und Wackernheim wohnen, eine Rolle.

Nach der Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, den Ortsgemeinden Heidesheim am

Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein zur Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den beiden Ortsgemeinden in die Stadt Ingelheim am Rhein werden Bürgerserviceangebote in der Form von Außenstellen und mobilen Einheiten der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein in Heidesheim und Wackernheim im Einvernehmen mit deren Ortsbeiräten erfolgen.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen mit dem Sitz in Ingelheim am Rhein nicht.

#### Wirtschafts- und Finanzkraft

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

##### Grundsteuer A

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

##### Grundsteuer B

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

##### Gewerbsteuer

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,
- Nettosteuerkraft (Steuerkraft – Gewerbesteuerumlage);

##### Gemeindeanteile an der

- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG);

##### gemeindliche Steuerkraft insgesamt

(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde  
(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2004 bis 2013 haben die Verbandsgemeinde

Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein sowie die Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim mit ihren beiden Ortsgemeinden und der Stadt Ingelheim am Rhein die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim	Stadt Ingelheim am Rhein	Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde beziehungsweise verbandsfreien Gemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	642	5 589	4 143
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde beziehungsweise verbandsfreien Gemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630 (Verbandsgemeinde)	980 (verbandsfreie Gemeinde)	980 (verbandsfreie Gemeinde)
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde beziehungsweise verbandsfreien Gemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde beziehungsweise verbandsfreien Gemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	+ 12 (1,90 %)	+ 4 609 (+ 470,31 %)	+ 3 163 (+ 322,76 %)

Die jahresdurchschnittliche Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim im Zeitraum von 2004 bis 2013 überschreitet den einschlägigen Mittelwert für die rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinden leicht. Demgegenüber ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand im Zeitraum von 2004 bis 2013 erheblich höher als der einschlägige Durchschnittswert für die rheinlandpfälzischen verbandsfreien Gemeinden. Die Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein weist ebenfalls eine wesentlich über dem einschlägigen Durchschnitts-

wert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinden liegende jahresdurchschnittliche Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner im Zeitraum von 2004 bis 2013 auf. Die Überschreitung fällt jedoch geringer aus als für die Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand.

#### Schulden

Zum 31. Dezember 2013 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne und mit Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, der Stadt Ingelheim am Rhein und der Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim	Stadt Ingelheim am Rhein	Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	657	entfällt	entfällt
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	332	entfällt	entfällt
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+ 325 (+ 97,89 %)	entfällt	entfällt
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) beziehungsweise der verbandsfreien Gemeinde (Kernhaushalt) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	1 192	7	353
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) beziehungsweise verbandsfreier Gemeinde (Kernhaushalt) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	850 (Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden)	906 (verbandsfreie Gemeinde)	906 (verbandsfreie Gemeinde)
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+ 342 (+ 40,24 %)	- 899 (- 99,23%)	- 553 (- 61,04 %)
Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	549	entfällt	entfällt
Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	466	entfällt	entfällt
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+ 83 (+ 17,81 %)	entfällt	entfällt

	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim	Stadt Ingelheim am Rhein	Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Orts- gemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein
Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber beziehungsweise Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der verbandsfreien Gemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW in Euro je EW in Euro je EW	852	0	249
Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber beziehungsweise durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinde am 31. Dezember 2013 in Euro je EW	670 (Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden)	506 (verbandsfreie Gemeinde)	506 (verbandsfreie Gemeinde)
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+ 182 (+ 27,18 %)	- 506 (- 100,00%)	- 257 (- 50,79 %)

Die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ohne Ortsgemeinden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner sind zum Stichtag des 31. Dezember 2013 erheblich höher als der einschlägige Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden gewesen. Merklich höhere Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten als die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden im Durchschnitt hat die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2013 aufgewiesen. Die Schulden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner haben zum Stichtag des 31. Dezember 2013 die einschlägigen Durchschnittswerte für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden überschritten.

Anders sieht es bei der Stadt Ingelheim am Rhein aus. Die Schulden der Stadt Ingelheim am Rhein aus Investitionskrediten pro Einwohnerin und Einwohner haben zum Stichtag des 31. Dezember 2013 erheblich unter dem einschlägigen Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien

Gemeinden gelegen. Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadt Ingelheim am Rhein sind zum Stichtag des 31. Dezember 2013 nicht vorhanden gewesen.

Die Schulden der Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner sind zum Stichtag des 31. Dezember 2013 wesentlich höher als der einschlägige Wert für die Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand, aber immer noch erheblich niedriger als der einschlägige Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinden. Ebenso hat die Neugliederungskonstellation im Gegensatz zur Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand Kredite zur Liquiditätssicherung. Ihr Wert pro Einwohnerin und Einwohner unterschreitet jedoch den einschlägigen Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinden wesentlich.

Aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein nehmen die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein	2 273 864	1 779 526	850 243
Ortsgemeinde Wackernheim	586 211	458 769	219 196

#### Kooperationen

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein sind in die Kooperationen des Abwasserzweckverbandes „Untere Selz“ und der Rhein Hessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH eingebunden.

Der Abwasserzweckverband „Untere Selz“ hat die Aufgaben der Ableitung und Reinigung des Abwassers, der Einleitung des gereinigten Abwassers, der Behandlung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes und der sonstigen Reststoffe sowie des Baus und Betriebs der Abwasseranlagen im Verbandsgebiet. Er betreibt derzeit das zentrale Klärwerk „Untere Selz“ in der Stadt Ingelheim am Rhein und die Kläranlage in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein sowie ein umfangreiches Kanalleitungsnetz. Dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ gehören die Stadt Ingelheim am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Heidesheim am Rhein, Nieder-Olm und Wörrstadt an.

Die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH ist ein Versorgungsunternehmen in den Bereichen der Strom,

Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung. Dazu betreibt und unterhält sie Anlagen. Das Versorgungsgebiet der Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH umfasst die Stadt Ingelheim am Rhein und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim. Angeboten werden in der Stadt Ingelheim am Rhein und in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Dienstleistungen in den Bereichen der Strom-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung und in der Ortsgemeinde Wackernheim Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung. Gesellschafter der Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH sind die Stadt Ingelheim am Rhein (55,59 %), die Thüga Aktiengesellschaft, München (37,05 %) und die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (7,36 %).

#### Historische Bindungen und Beziehungen

Für die Gebiete der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

	<b>Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein</b>
Heidesheim am Rhein	Kurmainz (vor 1792), Mairie Heidesheim (ab 1798), Kanton Ober-Ingelheim (1798 bis 1814), Arrondissement Mainz (ab 1798), Departement Donnersberg (ab 1798), Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Bürgermeisterei Heidesheim (ab 1816), Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816), Provinz Rheinhessen (1816 bis 1937), Großherzogtum Hessen (ab 1816), Kreis Bingen (ab 1835), Regierungsbezirk Mainz (ab 1848), Kreis Bingen (ab 1852), Volksstaat Hessen (1918 bis 1945), Landkreis Bingen (ab 1938), Land Rheinland-Pfalz (ab 1946), Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (1968 bis 1999), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (ab 1972).



Wackernheim	<p>Kurpfalz (Oberamt Oppenheim; vor 1792),  Mairie Heidesheim (ab 1798),  Kanton Ober-Ingelheim (1798 bis 1814),  Arrondissement Mainz (ab 1798),  Departement Donnersberg (ab 1798),  Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),  Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),  Bürgermeisterei Heidesheim (ab 1816),  Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816),  Provinz Rheinhessen (1816 bis 1937),  Großherzogtum Hessen (ab 1816),  Kreis Bingen (ab 1835),  Regierungsbezirk Mainz (ab 1848),  Kreis Bingen (ab 1852),  Volksstaat Hessen (1918 bis 1945),  Landkreis Bingen (ab 1938),  Land Rheinland-Pfalz (ab 1946),  Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (1968 bis 1999),  Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969),  Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (ab 1972).</p>
Ingelheim am Rhein	<p>Ober-Ingelheim  Kurpfalz (Oberamt Oppenheim; vor 1792),  Mairie Ober-Ingelheim (ab 1798),  Kanton Ober-Ingelheim (1798 bis 1814),  Arrondissement Mainz (ab 1798),  Departement Donnersberg (ab 1798),  Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),  Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),  Bürgermeisterei Ober-Ingelheim (ab 1816),  Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816),  Provinz Rheinhessen (1816 bis 1937),  Großherzogtum Hessen (ab 1816),  Kreis Bingen (ab 1835),  Regierungsbezirk Mainz (ab 1848),  Kreis Bingen (ab 1852),  Volksstaat Hessen (1918 bis 1945),  Landkreis Bingen (ab 1938),  Zusammenschluss von Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim zur Stadt Ingelheim (1939),  Regierungsbezirk Rheinhessen (1946 bis 1999),  Land Rheinland-Pfalz (ab 1946),  Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (1968 bis 1999),  Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969),  große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein (ab 1973);</p>
	<p>Nieder-Ingelheim  Kurpfalz (Oberamt Oppenheim; vor 1792),  Mairie Nieder-Ingelheim (ab 1798),  Kanton Ober-Ingelheim (1798 bis 1814),  Arrondissement Mainz (ab 1798),  Departement Donnersberg (ab 1798),  Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814)  Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),  Bürgermeisterei Nieder-Ingelheim (ab 1816),  Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816),  Provinz Rheinhessen (1816 bis 1937),  Großherzogtum Hessen (ab 1816),  Kreis Bingen (ab 1835),  Regierungsbezirk Mainz (ab 1848),</p>

	<p>Kreis Bingen (ab 1852),          Volksstaat Hessen (1918 bis 1945),          Landkreis Bingen (ab 1938),          Zusammenschluss von Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim zur Stadt Ingelheim (1939),          Regierungsbezirk Rheinhessen (ab 1946),          Land Rheinland-Pfalz (ab 1946),          Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (1968 bis 1999),          Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969),          große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein (ab 1973);</p>
	<p>Frei-Weinheim          Kurpfalz (Oberamt Oppenheim; vor 1792),          Mairie Frei-Weinheim (ab 1798),          Kanton Ober-Ingelheim (1798 bis 1814)          Arrondissement Mainz (ab 1798),          Departement Donnersberg (ab 1798),          Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814)          Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),          Bürgermeisterei Frei-Weinheim (ab 1816),          Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816),          Provinz Rheinhessen (1816 bis 1937),          Großherzogtum Hessen (ab 1816),          Kreis Bingen (ab 1835),          Regierungsbezirk Mainz (ab 1848),          Kreis Bingen (ab 1852),          Volksstaat Hessen (1918 bis 1945),          Landkreis Bingen (ab 1938),          Zusammenschluss von Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim zur Stadt Ingelheim (ab 1939),          Regierungsbezirk Rheinhessen (ab 1946),          Land Rheinland-Pfalz (ab 1946),          Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (1968 bis 1999),          Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969)          große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein (ab 1973);</p>
	<p>Groß-Winternheim          Kurpfalz (Oberamt Oppenheim; vor 1792),          Mairie Groß-Winternheim (ab 1798),          Kanton Ober-Ingelheim (1798 bis 1814),          Arrondissement Mainz (ab 1798),          Departement Donnersberg (ab 1798),          Provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814)          Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),          Bürgermeisterei Großwinternheim (ab 1816),          Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816),          Provinz Rheinhessen (1816 bis 1937),          Großherzogtum Hessen (ab 1816),          Kreis Bingen (ab 1835),          Regierungsbezirk Mainz (ab 1848),          Kreis Bingen (ab 1852),          Volksstaat Hessen (1918 bis 1945),          Landkreis Bingen (ab 1938),          Regierungsbezirk Rheinhessen (ab 1946),          Land Rheinland-Pfalz (ab 1946),          Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (1968 bis 1999),          Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969),          Eingliederung Groß-Winternheims in die Stadt Ingelheim (1972),          große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein (ab 1973).</p>

Am 1. Oktober 1968 sind die Regierungsbezirke Pfalz und Rheinhessen zu einem neuen Regierungsbezirk „Rheinhessen-Pfalz“ mit Sitz der Bezirksregierung in Neustadt an der Weinstraße zusammengeschlossen worden (§§ 2 und 6 des Zweiten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1968 [GVBl. S. 131]).

Am 7. Juni 1969 sind im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz die Landkreise Bingen und Mainz aufgelöst worden (§ 1 Buchst. c und § 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1968 [GVBl. S. 231]).

Ferner ist am 7. Juni 1969 der Landkreis „Mainz-Bingen“ aus den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Mainz, aus den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Bingen mit Ausnahme der Gemeinden Biebelsheim, Bosenheim, Hackenheim, Ippenheim, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim und Volxheim, aus den Gemeinden Bingerbrück, Münster-Sarmsheim, Weiler bei Bingerbrück und Waldalgesheim des Landkreises Bad Kreuznach und aus der Stadt Bacharach und den der Verbandsgemeinde Bacharach zugehörigen Gemeinden des aufgelösten Landkreises Sankt Goar neu gebildet worden. Dabei ist der neu gebildete Landkreis „Mainz-Bingen“ Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Mainz und Bingen sowie der Sitz des Landratsamtes Mainz geworden (§§ 9 und 36 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 22. April 1972 ist die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aus den Gemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim neu gebildet worden. Gleichzeitig ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung die Gemeinde Heidesheim am Rhein geworden (§§ 3 und 82 Halbsatz 1 des Dreizehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 [GVBl. S. 115]).

Ferner ist am 22. April 1972 die Gemeinde Groß-Winternheim (Landkreis Mainz-Bingen) aufgelöst und ihr Gebiet in das Gebiet der Stadt Ingelheim eingegliedert worden. Dabei ist die Stadt Ingelheim Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinde Groß-Winternheim geworden. Außerdem ist zu diesem Zeitpunkt die Landesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die Stadt Ingelheim zur großen kreisangehörigen Stadt zu erklären (§§ 9 und 18 Halbsatz 1 des Vierzehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 [GVBl. S. 127]).

Am 1. Januar 1973 ist die Stadt Ingelheim am Rhein auf ihren Antrag zur großen kreisangehörigen Stadt erklärt worden (§§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Erklärung der Stadt Ingelheim am Rhein zur großen kreisangehörigen Stadt vom 27. Oktober 1972 [GVBl. S. 346]).

Bis zur französischen Zeit haben das Gebiet der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu Kurmainz und die Gebiete der Ortsgemeinde Wackernheim der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und Ober-Ingelheims, Nieder-Ingelheims, Frei-Weinheims und Groß-Winternheims (Stadt Ingelheim am Rhein) zur Kurpfalz (Oberamt Oppenheim; Ingelheimer Grund) gehört.

In der französischen Zeit sind die Gebiete der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim (beide Mairie

Heidesheim) der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein sowie Ober-Ingelheims (Mairie Ober-Ingelheim), Nieder-Ingelheims (Mairie Nieder-Ingelheim), Frei-Weinheims (Mairie Frei-Weinheim) und Groß-Winternheims (Mairie Groß-Winternheim) dem Kanton Ober-Ingelheim, Arrondissement Mainz, Departement Donnersberg, zugeordnet gewesen.

Danach haben die Gebiete der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim (ab 1816 Bürgermeisterei Heidesheim) der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und Ober-Ingelheims (ab 1816 Bürgermeisterei Ober-Ingelheim), Nieder-Ingelheims (ab 1816 Bürgermeisterei Nieder-Ingelheim), Frei-Weinheims (ab 1816 Bürgermeisterei Frei-Weinheim) und Groß-Winternheims (ab 1816 Bürgermeisterei Groß-Winternheim) im Kanton Ober-Ingelheim (ab 1816), im Kreis Bingen (1835 bis 1848 und ab 1852), im Landkreis Bingen (ab 1938) und im Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969) gelegen.

1972 ist aus den Gemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim die neue Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gebildet worden.

Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim sind 1939 zur Stadt Ingelheim zusammengeschlossen worden. 1972 ist Groß-Winternheim in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert worden.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein bestehen sehr intensive historische Bindungen und Beziehungen.

Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2014 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl
Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein	
römisch-katholisch	4 129 EW
evangelisch	2 481 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	257 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	3 197 EW
Stadt Ingelheim am Rhein	
römisch-katholisch	7 776 EW
evangelisch	7 737 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	1 277 EW
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	8 162 EW

Mithin gehört in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ein deutlich größerer Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an.

Dagegen gibt es in der Stadt Ingelheim am Rhein in etwa gleich große Anteile der Einwohnerinnen und Einwohner, die Mit-

glieder der römisch-katholischen Kirche und Mitglieder der evangelischen Kirche sind.

Organisationsstrukturen der katholischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein sind wie folgt Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Bistum	Dekanat	Pfarreienvorbund	Pfarrei
Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein				
Ortsgemeinden				
Heidesheim am Rhein	Mainz	Bingen		St. Philippus und Jakobus, Heidesheim
Wackernheim	Mainz	Bingen		St. Philippus und Jakobus, Heidesheim
Stadt Ingelheim am Rhein	Mainz	Bingen	Ingelheim	St. Michael, Ingelheim-Nord (Frei-Weinheim),
				St. Paulus, Ingelheim-West
				St. Remigius, Ingelheim-Mitte (Nieder-Ingelheim),
				St. Michael, Ingelheim-Süd (Ober-Ingelheim)
				und Hl. Herz Mariä, Ingelheim-Sporckenheim
Stadt Ingelheim am Rhein	Mainz	Bingen		St. Bartholomäus, Schwabenheim an der Selz (Groß-Winternheim)

Demnach gehören die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein zum Bistum Mainz und Dekanat Bingen.

Für die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim ist die Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Heidesheim am Rhein, zuständig. Die Stadt Ingelheim am Rhein mit Ausnahme von Groß-Winternheim ist den Pfarreien St. Michael, Ingelheim-Nord (Frei-Weinheim), St. Paulus, Ingelheim-West, St. Remigius, Ingelheim-Mitte (Nieder-Ingelheim), St. Michael, Ingelheim-Süd (Ober-Ingelheim) und Hl. Herz Mariä, Ingel-

heim-Sporckenheim zugeordnet. Groß-Winternheim gehört zur Pfarrei St. Bartholomäus, Schwabenheim an der Selz.

Im Hinblick auf die Bistums- und Dekanatszugehörigkeit bestehen gebietlich kongruente Verflechtungen zwischen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein.

Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein sind den folgenden Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche zugeordnet:

	Landeskirche	Dekanat	Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein			
Ortsgemeinden			
Heidesheim am Rhein	Evangelische Kirche Hessen-Nassau	Ingelheim	Heidesheim
Wackernheim	Evangelische Kirche Hessen-Nassau	Ingelheim	Wackernheim
Stadt Ingelheim am Rhein	Evangelische Kirche Hessen-Nassau	Ingelheim	Burgkirchengemeinde,
			Gustav-Adolf-Kirchengemeinde,
			Saalkirchengemeinde,
			Versöhnungskirche
			und Groß-Winternheim/Schwabenheim

Folglich gehören die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein zu der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau und dem Evangelischen Dekanat Ingelheim.

Zuständig sind für die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein die evangelische Kirchengemeinde Heidesheim, für die Ortsgemeinde Wackernheim die evangelische Kirchengemeinde Wackernheim und für die Stadt Ingelheim am Rhein die evangelische Burgkirchengemeinde, die evangelische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde, die evangelische Saalkirchengemeinde, die evangelische Versöhnungskirche und die evangelische Kirchengemeinde Groß-Winternheim/Schwabenheim.

Was die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche und zum evangelischen Dekanat anbelangt, gibt es gebietlich kongruente Verflechtungen zwischen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein.

#### Fazit

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein passen im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie die geografische Lage zueinander.

Infolge der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird die Stadt Ingelheim am Rhein nach der Einwohnerzahl und der Fläche die drittgrößte große kreisangehörige Stadt in Rheinland-Pfalz. Aktuell ist sie nach der Einwohnerzahl und der Fläche landesweit die drittkleinste große kreisangehörige Stadt.

Die Einwohnerzahl der um das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim vergrößerten Stadt Ingelheim am Rhein wird im Vergleich zum Basisjahr 2013 (Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein), an das die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden anknüpft, und im Vergleich zum Stichtag des 30. Juni 2014 (Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein) bis zu den Jahren 2020 und 2030 ansteigen und anschließend bis zum Jahr 2035 sinken. Dabei wird die für das Jahr 2035 berechnete Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein höher als ihre für das Basisjahr 2013 und zum Stichtag des 30. Juni 2014 angesetzte Einwohnerzahl (Einwohnerzahlen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein) sein. Über die Gesamtzeiträume von 2013 bis 2035 und vom 30. Juni 2014 bis 2035 ergibt sich folglich eine positive Entwicklung der Einwohnerzahl der durch die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden in ihrem Gebietsstand geänderten Stadt Ingelheim am Rhein.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein kann nicht

innerhalb desselben Mittelbereichs, jedoch innerhalb derselben Region realisiert werden.

Die direkten Straßen-, Schienen- und ÖPNV-Busverbindungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein werden sehr gut bewertet.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein sind die Pendlerverflechtungen schwach ausgeprägt.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und in der Stadt Ingelheim am Rhein unterscheiden sich nennenswert. Gleiches gilt für die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten.

Zwischen der Verwaltung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Verwaltung der Stadt Ingelheim am Rhein beträgt die Entfernung lediglich 5,2 Straßenkilometer und sieben Fahrminuten, was sehr gut bewertet wird.

Die Entfernungen für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Heidesheim am Rhein und aus Wackernheim zur Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein sind nur etwas länger als zur Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein und werden deshalb auch sehr gut bewertet.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen mit dem Sitz in Ingelheim am Rhein nicht.

Die Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein weist eine wesentlich über dem einschlägigen Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinden liegende jahresdurchschnittliche Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner auf.

Zwar sind die Schulden der Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2013 deutlich höher als der einschlägige Wert für die Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand. Sie liegen aber immer noch erheblich unter dem einschlägigen Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinden. Ebenso hat die Neugliederungskonstellation im Gegensatz zur Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand Kredite zur Liquiditätssicherung. Ihr Wert pro Einwohnerin und Einwohner

liegt allerdings wesentlich unter dem einschlägigen Durchschnittswert für die rheinland-pfälzischen verbandsfreien Gemeinden.

Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Stadt Ingelheim am Rhein sind derzeit über den Abwasserzweckverband „Unter Selz“ und die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH kooperativ miteinander verbunden.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein bestehen sehr intensive historische Bindungen und Beziehungen.

In der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gehört ein deutlich größerer Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an. Dagegen gibt es in der Stadt Ingelheim am Rhein in etwa gleich große Anteile der Einwohnerinnen und Einwohner, die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und Mitglieder der evangelischen Kirche sind.

Im Hinblick auf die Bistums- und Dekanatszugehörigkeit der katholischen Kirche bestehen gebietlich kongruente Verflechtungen zwischen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein. Gleiches gilt, was die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche und zum evangelischen Dekanat anbelangt.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein kann innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen realisiert werden.

Außerdem gibt es für die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein eine Zustimmung in allen davon unmittelbar betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften. Der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 der Auflösung dieser Kommune und der Eingliederung ihrer beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zugestimmt. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Heidesheim am Rhein am 16. März 2016 ist von seinem Vorsitzenden festgestellt worden, dass dieses Organ keine Anregung zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim geben wird. Der Rat der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am 7. Juli 2015 dem Abschluss einer Vereinbarung über ihre Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zugestimmt. Bei Bürgerentscheiden in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein am 17. Juni 2012 und am 11. Oktober 2015 haben jeweils die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer für ihre Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein votiert. So sind beim Bürgerentscheid am 17. Juni 2012 90,77 % der gültigen Stimmen und beim Bürgerentscheid am 11. Oktober 2015 94,13 % der gültigen Stimmen für die Eingliederung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein abgegeben worden. Der Ortsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am

15. März 2016 dem vorliegenden Gesetzentwurf für den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 1. Juli 2019 zugestimmt. Anknüpfend an das Ergebnis eines Bürgerentscheids am 8. November 2015, bei dem die Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim abgelehnt worden ist, hat der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim in der Sitzung am 28. Januar 2016 beschlossen, dass sie zum 1. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert werden soll, und dem Entwurf eines Gebietsänderungsvertrags zur Eingliederung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 zugestimmt. In der Sitzung am 12. April 2016 hat der Ortsgemeinderat Wackernheim eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf für den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim beschlossen. Die Stellungnahme erstreckt sich nicht auf die Regelung des Gesetzentwurfs über die Eingliederung des Gebiets der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019. Bei einem Bürgerentscheid in der Stadt Ingelheim am Rhein am 8. November 2015 sind 71,31 % der gültigen Stimmen für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein abgegeben worden. In der Sitzung am 14. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Ingelheim am Rhein der Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim zugestimmt. Der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates Ingelheim am Rhein ist in der Sitzung am 4. April 2016 übereingekommen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim keine Stellungnahme abzugeben.

Aus den wenigen gegen einen Zusammenschluss sprechenden Belangen, das heißt ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Mittelbereichen, die schwach ausgeprägten Pendlerverflechtungen, die stark unterschiedlichen Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die stark unterschiedlichen Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen und die stark unterschiedliche Zahl größerer Betriebe und die unterschiedlichen Anteile der zur römisch-katholischen Kirche und zur evangelischen Kirche gehörenden Einwohnerinnen und Einwohner, sind keine durchgreifenden negativen Auswirkungen für eine Neugliederungskonstellation aus der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein und deren Aufgaben und Einrichtungen zu erwarten.

Bei der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim handelt es sich zwar um keine Maßnahme im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Zusammenschlüsse einer Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden und einer großen kreisangehörigen Stadt werden davon nicht erfasst. Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform enthält lediglich Regelungen für verbandsfreie Gemeinden, die

keine großen kreisangehörigen Städte und keine kreisfreien Städte sind. Gleichwohl kommt eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein aufgrund der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung in Betracht. Wie § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO regelt, kann das Gebiet einer Verbandsgemeinde aus Gründen des Gemeinwohls geändert werden. Die Auflösung einer Verbandsgemeinde bedarf, so § 65 Abs. 2 Satz 2 GemO, eines Gesetzes. § 10 Nr. 1 GemO lässt aus Gründen des Gemeinwohls die Auflösung von Gemeinden und die Eingliederung ihres Gebietes in eine andere Gemeinde zu. Die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein wird gegenüber einer alternativen Lösung auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, das heißt gegenüber einer Lösung auf der Basis des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, präferiert, da sie mit Zustimmung dieser kommunalen Gebietskörperschaften herbeigeführt werden kann.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich hat im Rahmen der landesweiten Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Ergebnisse sein Bericht vom September 2012 enthält, bei der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihren Zusammenschluss mit der Stadt Ingelheim am Rhein als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme bewertet. Besser ist von ihm der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim bewertet worden.

Gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim spricht, dass sie mit einer sehr kurzen gemeinsamen Grenze verbunden sind. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder lediglich durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, realisiert. Denn regelmäßig können Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ und wirtschaftlich eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrnehmen und Einrichtungen betreiben. Ein wesentlicher spezifischer Grund, einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim dennoch herbeizuführen, liegt nicht vor.

Entsprechendes gilt im Übrigen für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Nieder-Olm. Diese Neugliederungskonstellation ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet worden.

Zwar hat der Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim in der Sitzung am 15. Oktober 2015 die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, alle weiteren notwendigen Schritte für die Eingliederung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in die Wege zu leiten, sofern sie als rechtlich eigenständige Ortsgemeinde dort fortbestehen

möchte. Allerdings ist beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Wackernheim am 8. November 2015 mit 64,75 % der gültigen Stimmen abgelehnt worden, dass Wackernheim als rechtlich eigenständige Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fortbestehen soll. Daran ausgerichtet hat der Rat der Ortsgemeinde Wackernheim seinen Beschluss in der Sitzung am 28. Januar 2016 gefasst, womit einer Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein zugestimmt worden ist.

Bei der einzelgemeindlichen Betrachtung ist von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim wie ihr Zusammenschluss mit der Stadt Ingelheim am Rhein bewertet worden.

Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein und Gau-Algesheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim ändert die Gebiete dreier Kommunen. Die Einbeziehung dreier Kommunen ist jedoch nicht erforderlich, um für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu erreichen.

Am schlechtesten hat Herr Prof. Dr. Junkernheinrich bei der einzelgemeindlichen Betrachtung für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihren Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim bewertet. Andererseits ist aufgrund einer von ihm vorgenommenen, auf das ganze Land bezogenen Gesamtoptimierungsrechnung für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein ihr Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim vorgeschlagen worden.

Der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat in der Sitzung am 12. Dezember 2012 gegenüber dem Land angeregt, von der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Budenheim aus der bisherigen verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum 1. Juli 2014, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. September 2013, Drucksache 16/2796, geregelt, vorerst abzusehen, damit Alternativen dazu eingehender geprüft werden können.

Außerdem ist vom Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein in der Sitzung am 3. Juli 2013 die Verbandsgemeindeverwaltung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Ingelheim am Rhein und dem Land Rheinland-Pfalz, die auf eine Eingemeindung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein im Jahr 2019 abzielen, ermächtigt worden. Wegen der ablehnenden Haltung der Gemeinde Budenheim hat der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein keine Grundlage für einen zukunftsfähigen und tragfähigen Zusammenschluss gesehen.

In der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein sind bei dem Bürgerentscheid am 17. Juni 2012 die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich für ihre Eingliederung in die Stadt Ingelheim am Rhein gewesen.

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat in der Sitzung am 8. Dezember 2011 die Ortsbürgermeisterin beauftragt, ge-

meinsam mit dem Beigeordneten Verhandlungen über einen Vertrag zur Eingemeindung der Ortsgemeinde Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zu führen.

In der Sitzung am 9. Februar 2012 hat der Ortsgemeinderat Wackernheim beschlossen, dass für ihn nur ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim zu einer Verbandsgemeinde akzeptabel ist. Die Bildung einer Einheitsgemeinde mit der verbandsfreien Gemeinde Budenheim ist von ihm abgelehnt worden.

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat in der Sitzung am 22. August 2013 das Land darum gebeten, die Behandlung des Gesetzentwurfs für die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim aufzuschieben, um in ergebnisoffenen Verhandlungen die Möglichkeiten ihrer Eingemeindung in die Stadt Ingelheim am Rhein zu sondieren. Gleichzeitig sind vom Ortsgemeinderat Wackernheim weitere Gespräche mit der Gemeinde Budenheim über die eventuellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs befürwortet worden.

Der Stadtrat Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2013 die Stadtverwaltung ermächtigt, mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und den ihr angehörenden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim sowie dem Land Verhandlungen aufzunehmen, die darauf abzielen, dass die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Jahr 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingemeindet werden.

Die verbandsfreie Gemeinde Budenheim hat den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu einer Verbandsgemeinde abgelehnt.

Der Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz ist in der Sitzung am 28. November 2013 nach einer Anhörung zu dem Gesetzentwurf für die Bildung der Verbandsgemeinde Budenheim und im Hinblick auf kommunale Ratsbeschlüsse übereingekommen, dessen weitere Beratung zugunsten einer freiwilligen Lösung zunächst zurückzustellen.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein sowie die ersten Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher ihrer Ortsbezirke, die zum 1. Juli 2019 neu gebildet werden sollen, am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 stattfinden.

Die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim erfordert Wahlen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein. Mit der Eingliederung wird, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2014, die Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein um 10 097 Einwohnerinnen und Einwohner (+ 41,49 %) anwachsen. Ohne Wahlen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und des Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein aus

Anlass der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim ergäben sich für diese Organe nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite. Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein ist ungeachtet dessen am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 zu wählen.

Die Stadt Ingelheim am Rhein möchte zum Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 für die Gebiete der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim Ortsbezirke bilden.

Dazu bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein. § 74 Abs. 1 Satz 2 GemO sieht vor, dass die Hauptsatzung bestimmt, ob Ortsbezirke gebildet und wie sie abgegrenzt werden.

Wie § 74 Abs. 2 GemO regelt, haben die Ortsbezirke einen Ortsbeirat und eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

Mithin sind für die neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erforderlich.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält spezifische Regelungen für die ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein.

Die Wahlen zu den Stadträten und den Ortsbeiräten finden, so § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Demzufolge werden die nächsten allgemeinen Wahlen zu den Stadträten und Ortsbeiräten im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt. Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG ergibt, setzt die Landesregierung den Wahltag fest.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO werden die Mitglieder eines Stadtrates auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Über § 75 Abs. 4 Satz 1 GemO gilt diese Regelung für die Mitglieder des Ortsbeirats entsprechend.

§ 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO regelt für die Fälle des Ausscheidens einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist. Abweichend davon kann § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO, die Aufsichtsbehörde anordnen, die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, wenn dadurch diese Wahl gleichzeitig mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

Die Amtszeit des jetzigen Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein läuft bis zum 20. Januar 2020. Folglich kann die erste Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein am Tage



der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 in den Neunmonatszeitraum des § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO fallen.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 verdrängt § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG. Danach setzt die Aufsichtsbehörde den Wahltag für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters fest. Wie § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG regelt, muss der Wahltag ein Sonntag sein.

Die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters regelt § 52 Abs. 1 GemO. Danach beträgt sie acht Jahre.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 orientiert sich an § 60 Abs. 1 Satz 1 GemO. Diese Regelung sieht vor, dass die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gleichzeitig mit der Wahl zum Ortsbeirat stattfindet, wenn sie wegen Beendigung der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erforderlich ist.

Wie sich aus § 76 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO ergibt, beträgt die Amtszeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher fünf Jahre.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 geht § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG vor. Danach setzt der Gemeinderat in den anderen als den von § 60 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Fällen den Wahltag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers fest.

Gründe dafür, die ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein an demselben Tag durchzuführen, sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowohl den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein als auch den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahlen zu den ersten Wahlen der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein festsetzt. Damit liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Tage der etwa notwendig werdenden Stichwahlen in einer Hand. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist nach § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO die (unmittelbare) Aufsichtsbehörde für die Stadt Ingelheim am Rhein.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 hat ebenfalls Vorrang vor § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG im Hinblick auf den Tag einer Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG setzt die Aufsichtsbehörde, also im Falle der Stadt Ingelheim am Rhein die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie der Gemeinderat für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Wie § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG regelt, muss der Tag der Stichwahl ein Sonntag sein.

Stichwahlen haben, so § 60 Abs. 3 KWG, binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Bildung der neuen Ortsbezirke, das heißt am 1. Juli 2019, oder zeitnah danach hinreichend demokratisch legitimierte Organe der Stadt Ingelheim am Rhein und der neuen Ortsbezirke vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass die ersten Wahlzeiten des Stadtrates und der Ortsbeiräte der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein am 1. Juli 2019 beginnen werden.

Für den Beginn der Amtszeiten der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Amtszeiten der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein sind die Ernennungszeitpunkte maßgebend. § 4 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 GemO sind die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten zu ernennen. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des LBG, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG und § 10 Abs. 2 LBG finden auch auf eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter Anwendung.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 enden die Wahlzeiten des bisherigen Stadtrates der Stadt Ingelheim am Rhein, des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim am 30. Juni 2019.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 geht § 71 Abs. 2 KWG vor.

Wie § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG regelt, beginnt die Wahlzeit eines Gemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats.

Die Wahlzeit eines Gemeinderates endet, so § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG, mit dem Ablauf des Monats, in dem ein neuer Gemeinderat gewählt wird.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 endet die Amtszeit der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein am Vortag der Gebietsänderung vorzeitig. Am Tag der Gebietsänderung wird die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein aufgelöst.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird regulär am 30. September 2016 enden.

Am 13. März 2016 und in einer Stichwahl am 3. April 2016 ist eine Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gewählt worden. Ihre Amtszeit umfasst lediglich einen Zeitraum von drei Jahren. Sie ist damit um fünf Jahre kürzer als die in § 52 Abs. 1 GemO geregelte Amtszeit. Wie sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO ergibt, beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die für eine Amtszeit von drei Jahren angesetzte Bürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein am 13. März und 3. April 2016 ist aufgrund des Artikels 3 § 2 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden erfolgt. Danach kann die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festlegen, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren durchgeführt wird. Diese gesetzliche Regelung ist im Hinblick auf die anvisierte Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 geschaffen worden. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2015 hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgelegt, dass die Wahl der nächsten Bürgermeisterin oder des nächsten Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren vorgenommen wird.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, bleiben der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim bis zum 30. Juni 2019 in ihren Ämtern.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entspricht, so § 52 Abs. 2 Satz 1 GemO, der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderats (fünf Jahre [§ 29 Abs. 1 Satz 2 GemO]; Ende der Wahlzeit mit Ablauf des Monats, in dem das neue Vertretungsorgan gewählt wird [§ 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG]).

§ 52 Abs. 3 GemO regelt, dass die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt bleiben. Für den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim kann § 52 Abs. 3 GemO nicht greifen. Denn wegen der Auflösung der beiden Ortsgemeinden am 1. Juli 2019 wird es für sie keine Nachfolgerin und keinen Nachfolger geben.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 wird die Amtszeit des bisherigen Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein

nicht vorzeitig enden. Zwar wird er im Zeitraum zwischen der Gebietsänderung und dem Ende seiner laufenden Amtszeit am 15. Januar 2020 ein demokratisches Legitimationsdefizit haben. Denn an der Wahl, aus der er als Oberbürgermeister hervorgegangen ist, haben keine Einwohnerinnen und Einwohner aus Heidesheim am Rhein und Wackernheim teilnehmen können. Zudem wird der Zuwachs der Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein durch die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim erheblich sein (+ 10 097 Einwohnerinnen und Einwohner und + 41,49 %, ausgehend von den Einwohnerzahlen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2014). Allerdings ist das demokratische Legitimationsdefizit des bisherigen Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein im Zeitraum zwischen der Gebietsänderung und dem Ende seiner Amtszeit am 15. Januar 2020 vertretbar. Dabei handelt es sich lediglich um einen Zeitraum von sechseinhalb Monaten, also um einen relativ kurzen Zeitraum.

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein, die oder der am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 oder in einer darauf folgenden Stichwahl gewählt wird, beginnt unmittelbar oder zeitversetzt im Anschluss an die laufende Amtszeit des jetzigen Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 hat der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete, die Wahlleitung für die ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein einschließlich der etwaigen Stichwahlen.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 regelt, bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die erste Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein einschließlich der etwaigen Stichwahl, sofern der bisherige Oberbürgermeister und alle Beigeordneten der Stadt Ingelheim am Rhein daran teilnehmen.

Im Hinblick auf die ersten Wahlen des Stadtrates der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein geht § 2 Abs. 2 Satz 1 der Regelung des § 7 Satz 1 KWG vor. Sie überträgt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung der oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten die Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

Ebenso ist § 2 Abs. 2 Satz 1 vorrangig gegenüber § 57 Abs. 2 Satz 1 KWG. Danach ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen zu den Ortsbeiräten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Was die ersten Wahlen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein angeht, verdrängt § 2 Abs. 2 Satz 1 die Regelungen des § 7 Satz 1, des § 59 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 KWG.

Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG tritt, sofern sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bewirbt, an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG regelt, dass der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter wählt, sofern alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Wie § 59 Abs. 4 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass maßgebend für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein einschließlich der etwaigen Stichwahl das gemeinsame bisherige Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein die von ihr in der Hauptsatzung abgegrenzten Gebiete sind.

An den Wahlen des Stadtrates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim einschließlich der etwaigen Stichwahl müssen die Wahlberechtigten aus dem bisherigen Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein und aus dem bisherigen Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus dem bisherigen Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein und dem bisherigen Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019, also vor der Gebietsänderung, den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein wählen können, muss für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festgelegt werden.

Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes, das das bisherige Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein und das bisherige Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim umfasst, bedarf einer gesetzlichen Regelung, wie sie § 2 Abs. 3 enthält.

Ebenso sind die Wahlgebiete für die Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der neuen Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 gesetzlich festzulegen. § 2 Abs. 3 knüpft dabei an die von der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrer Hauptsatzung abgegrenzten Gebiete an. Nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung, wie in § 2 Abs. 3 vorgesehen, können die Wahlberechtigten in den Gebieten, die neue Ortsbezirke der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein werden sollen, vor der Gebietsänderung Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher wählen.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Gebietsänderung nach § 1, das heißt ab dem 1. Juli 2019, bis zum Ablauf des Ernennungszeitraums der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein.

Die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein läuft bis zum 30. September 2016. Am 13. März 2016 und in einer Stichwahl am 3. April 2016 ist eine Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein als Nachfolgerin des derzeitigen Amtsinhabers gewählt worden. Ihre Amtszeit umfasst lediglich einen Zeitraum von drei Jahren. Demzufolge wird sie einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für einen Zeitraum von drei Monaten oder etwa drei Monaten haben.

Die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein muss den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht, besteht für sie keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete für den restlichen Ernennungszeitraum nicht beanspruchen oder ein anderes gleich oder geringer zu bewertendes Amt nicht einnehmen wird, ist sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhält die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das

71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein berufen wird.

§ 3 Abs. 2 enthält eine klarstellende Regelung. Sie ist § 8 Abs. 2 Satz 3 LBG nachgeformt. § 8 Abs. 2 Satz 3 LBG regelt, dass ein Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gilt, sofern die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein sich nach § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Gemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei und in Gemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO lässt eine Bestellung hauptamtlicher Beigeordneter durch verbandsfreie Gemeinden zu.

Wie § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO regelt, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass in einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 20 000 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter und in einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.

Ferner ermöglicht § 51 Abs. 2 Satz 3 GemO die Bestellung einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten in einer großen kreisangehörigen Stadt mit mehr als 15 000 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch eine Bestimmung in der Hauptsatzung zu.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein vor. Aufgrund dieser Regelung wird die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihrem restlichen Ernennungszeitraum nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein angerechnet. Ebenso wenig wird sie auf die mögliche Zahl der

hauptamtlichen Beigeordneten der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein nach § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

§ 4 Satz 3 schließt die Anwendung des § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein bis zum Ablauf ihres Ernennungszeitraums aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein bis zum Ablauf ihres Ernennungszeitraums keine Wahl durch den Stadtrat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 regelt, dass die Bestellungen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Wehrführerinnen oder Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten in den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Ehrenbeamtenverhältnisse zur Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein am 30. Juni 2019 enden werden.

Die Bestellungszeiträume für den jetzigen Wehrleiter der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und seinen Vertreter sowie den jetzigen Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim laufen bis zum 10. Oktober 2017. Vor Ort besteht die Absicht, für die Zeit danach eine Wehrleiterin oder einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Wehrführerin oder einen Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Der derzeitige Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit in der Ortsgemeinde Heidesheim und seine beiden Vertreter sind bis zum 23. Januar 2024 bestellt.

Der Beststellungszeitraum für den jetzigen Vertreter des Wehrführers der örtlichen Feuerwehreinheit in der Ortsgemeinde Wackernheim läuft bis zum 26. Oktober 2021.

Mit der Auflösung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird es keine Feuerwehr und damit auch keine örtlichen Feuerwehreinheiten dieser kommunalen Gebietskörperschaften mehr geben. Folglich werden dann ebenso die Funktionen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Wehrführerinnen oder Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten in den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim und der Vertreterinnen oder Vertreter wegfallen.

Wie sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 ergibt, ist bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und die Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht, soweit eine hauptamtliche Wehrleiterin oder ein hauptamtlicher Wehrleiter und hauptamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters bestellt sind.

Der Beststellungszeitraum des jetzigen ehrenamtlichen Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein läuft bis zum 21. Januar 2019. Vor Ort ist geplant, für die Zeit danach eine hauptamtliche Feuerwehrangehörige oder einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter der Stadt Ingelheim am Rhein zu bestellen.

Bei einem Vertreter des derzeitigen ehrenamtlichen Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein handelt es sich bereits um einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Der weitere Vertreter des derzeitigen Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein übt seine Funktion ehrenamtlich aus. Er ist für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 bestellt. Die weitere Vertreterin oder der weitere Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein soll ehrenamtlich bleiben.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass die Wahlen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters nach § 5 Abs. 2 Satz 1 durch die Feuerwehrangehörigen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand erfolgen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 173), BS 213-50, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in großen kreisangehörigen Städten die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Ver-

treterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter als ehrenamtliche Führungskräfte nach Wahl durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Wie § 5 Abs. 2 Satz 4 regelt, enden die Bestellungen und die Ehrenbeamtenverhältnisse der etwaigen bisherigen ehrenamtlichen Wehrleiterin oder des etwaigen bisherigen ehrenamtlichen Wehrleiters und der etwaigen bisherigen ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Stadt Ingelheim am Rhein mit der jeweiligen Bestellung und Ernennung nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

Ferner ist, so § 5 Abs. 3 Satz 1, bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 ein Feuerwehrobmann der Stadt Ingelheim am Rhein auf die Dauer von zehn Jahren zu wählen, sofern sie eine hauptamtliche Wehrleiterin oder einen hauptamtlichen Wehrleiter hat.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 sieht vor, dass die Wahl des Feuerwehrobmanns durch die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein in ihrem bisherigen Gebietsstand erfolgt.

Die Wahlzeit des Feuerwehrobmanns beginnt, so § 5 Abs. 3 Satz 3, am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 4 endet die Wahlzeit des etwaigen bisherigen Feuerwehrobmanns der Stadt Ingelheim am Rhein am Tag der Wahl nach § 5 Abs. 3 Satz 1.

Regelungen über den Feuerwehrobmann enthält § 13 Abs. 9 LBKG.

Nach § 13 Abs. 9 Satz 1 LBKG wählen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Landkreisen mit hauptamtlichen Kreisfeuerwehrrinspektoren sowie in den Gemeinden mit hauptamtlichen Wehrleiterinnen und Wehrleitern zur Wahrnehmung ihrer Interessen jeweils einen Feuerwehrobmann.

Wie sich aus § 13 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 LBKG ergibt, wird der Feuerwehrobmann auf die Dauer von zehn Jahren gewählt.

§ 13 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 LBKG lässt eine Wiederwahl des bisherigen Feuerwehrobmanns zu.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim auf die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein übergehen.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Stadt Ingelheim am Rhein schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsver-

hältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zu den Wertansätzen zum 30. Juni 2019 entschädigungslos auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergeht.

Nach § 7 Satz 2 gehören zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten müssen, so § 7 Satz 3, nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim durch die Stadt Ingelheim am Rhein unmittelbar gegeneinander ausgebucht werden, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG gibt vor, dass die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die aufnehmend Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander ausgebucht werden müssen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim auf die Stadt Ingelheim am Rhein übergehen.

Zu § 9

Nach § 9 müssen für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim Schlussbilanzen zum 30. Juni 2019 aufgestellt werden.

Zu § 10

§ 10 Satz 1 lässt eine Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim für das Haushaltsjahr 2019 über die Gebietsänderung nach § 1 hinaus in der Stadt Ingelheim am Rhein bis zum 31. Dezember 2019 zu.

Die Entscheidung über eine Fortgeltung der Haushaltssatzungen bis zum 31. Dezember 2019 obliegt dem Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein. Sie gilt es bereits vor der Gebietsänderung nach § 1 zu treffen. Eine Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen bis zum 31. Dezember 2019 scheidet nicht nur aus, wenn sich der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein ausdrücklich dagegen entscheidet, sondern auch, wenn er überhaupt keinen Beschluss in der Angelegenheit fasst.

§ 10 Satz 2 berechtigt die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein bei einer Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen nach § 10 Satz 1 zum Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen für die bisherige Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und die bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim bis zum 31. Dezember 2019.

Wie § 10 Satz 3 Halbsatz 1 regelt, sind bei einer Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen nach § 10 Satz 1 die Aufwendungen und Erträge sowie die Einzahlungen und Auszahlungen der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein im Zeitraum zwischen der Gebietsänderung nach § 1 und dem 31. Dezember 2019 auf deren Haushalt und die Haushalte der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim aufgeteilt zu buchen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim am Rhein trifft, so § 10 Satz 3 Halbsatz 2, die erforderlichen näheren Bestimmungen dafür.

§ 10 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, die Kasse der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Gebietsänderung nach § 1 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 fortzuführen. Zuständig für die Entscheidung darüber ist die Stadt Ingelheim am Rhein. Die Entscheidung bedarf der Form eines Stadtratsbeschlusses.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, finden die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts (Haushaltswirtschaft und

Kassenführung) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung Anwendung.

Zu § 11

§ 11 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 11 Abs. 1 sind für die Abschlüsse der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein zum 31. Dezember 2019 die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 30. Juni 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

§ 11 Abs. 2 verlangt vom Stadtrat der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die Abschlüsse nach § 11 Abs. 1 zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Wie § 11 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Stadtrat der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein gesondert über die Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein, der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, des bisherigen Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wackernheim sowie der Beigeordneten der Stadt Ingelheim am Rhein, der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Soweit § 11 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2019 die Verhältnisse zum 1. Januar 2019 maßgebend.

Wie § 12 Abs. 1 Satz 2 regelt, sind im Falle der Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim für das Haushaltsjahr 2019 über den Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 die Zuweisungen auch im zweiten Halbjahr 2019 entsprechend in ihren Haushalten und im Haushalt der Stadt Ingelheim am Rhein zu vereinnahmen.

Nach § 12 Abs. 2 findet § 12 Abs. 1 für die Umlagen sinngemäß Anwendung.

Aufgrund des § 12 Abs. 3 gilt im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Stadt Ingelheim am Rhein und der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein, soweit nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 4 bleiben durch die Eingliederung der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein in die Stadt Ingelheim am Rhein die zuvor erfolgte Aufnahme kommunaler Gebietskörperschaften in Förderprogramme und Bewilligung von Förderungen an kommunale Gebietskörperschaften im Hinblick auf zweckgebundene Zuweisungen unberührt. Die Aufnahme kommunaler Gebietskörperschaften in Förderprogramme erfasst auch die Anerkennung der Ortsgemeinde Wackernheim als Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung.

#### Zu § 13

§ 13 Abs. 1 berechtigt dazu, im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 in den Gebieten der bisherigen Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinde Wackernheim sowie im anderen Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein unterschiedliche Hebesätze der Realsteuern festzusetzen.

Die Regelung greift für die Grundsteuerhebesätze § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und für die Gewerbesteuerhebesätze § 16 Abs. 4 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) auf.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle bei einer Änderung des Gebiets von Gemeinden für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Grundsteuerhebesätze zulassen.

Eine entsprechende Möglichkeit sieht § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG für die Gewerbesteuerhebesätze vor.

§ 13 Abs. 1 greift § 2 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrags zwischen den Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Stadt Ingelheim am Rhein vom 29. Februar 2016 auf. Danach sollen die zum 30. Juni 2019 in der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein, der Ortsgemeinde Wackernheim und der Stadt Ingelheim am Rhein geltenden unterschiedlichen Hebesätze für die Realsteuern in der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein bis zum 31. Dezember 2024 angeglichen werden.

Wie § 13 Abs. 2 Satz 1 regelt, gilt das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1, mithin am 30. Juni 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackern-

heim in deren bisherigen Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein ist, so § 13 Abs. 2 Satz 2, verpflichtet, dieses fortgeltende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim bis zum 1. Januar 2030 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 regelt, dass die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis zum 1. Januar 2025 zu ergänzen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein gilt, so § 13 Abs. 3 Satz 2 klarstellend, über die Gebietsänderung nach § 1 hinaus fort, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Ingelheim am Rhein wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

#### Zu § 14

§ 14 bestimmt die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim. Mithin tritt die umgebildete Stadt Ingelheim am Rhein umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim ein.

#### Zu § 15

§ 15 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 15 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.



Die Wahl nach § 15 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2017 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 wird die Wahl eines Personalrats bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit für erforderlich gehalten.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 verliert der bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bestehende Personalrat seine Funktion.

Zur Wahrung der Interessen der mit der Gebietsänderung nach § 1 zur Stadt Ingelheim am Rhein wechselnden Beschäftigten der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein überträgt § 15 Satz 3 den bislang bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und bei der Verwaltung der Stadt Ingelheim am Rhein bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 15 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verwaltung der umgebildeten Stadt Ingelheim am Rhein nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen hat.

Zu § 16

§ 16 sieht vor, dass eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 enthält, der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bedarf.

Zu § 17

§ 17 sieht eine Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c des Gerichtsorganisationsgesetzes (GerOrgG) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188), BS 300-1, vor. Die Änderung besteht darin, die Worte „Heidesheim am Rhein“ zu streichen.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c GerOrG gehört die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum Amtsgerichtsbezirk Mainz.

Grund für die Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c GerOrgG ist die Auflösung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren beiden Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim.

Einhergehend mit der Auflösung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein einschließlich ihrer Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim wird ihr Gebiet in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert.

Die Stadt Ingelheim am Rhein ist jetzt einem anderen Amtsgerichtsbezirk als die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zugeordnet.

Wie § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b GerOrG regelt, umfasst der Bezirk des Amtsgerichts Bingen am Rhein die Stadt Ingelheim am Rhein.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein wird künftig auch die Zuständigkeit für das in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliederte Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein einschließlich der Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim haben.

Eine Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b GerOrG ist demzufolge nicht erforderlich.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden sich infolge des Zuständigkeitswechsels auf das Amtsgericht Bingen am Rhein, wenn überhaupt, nur geringfügige und unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe vertretbare Auswirkungen ergeben. Die Entfernung zwischen dem bisherigen Verbandsgemeindegebiet und Bingen am Rhein ist nicht sehr viel größer als zwischen ihm und Mainz (Bingen am Rhein etwa 20 Kilometer und Mainz etwa 14 Kilometer). Mit einem Kraftfahrzeug lässt sich Bingen am Rhein vom bisherigen Verbandsgemeindegebiet Heidesheim am Rhein aus in rund 20 Minuten erreichen. Bingen am Rhein ist mit einem öffentlichen Verkehrsmittel von Heidesheim aus in gut 15 Minuten und von Wackernheim aus in knapp 30 Minuten erreichbar.

## Zu § 18

Bei der Streichung des Verbandsgemeindenamens „Heidesheim am Rhein“ in § 3 Nr. 5 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185), BS 600-2, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Bisher sind die Gebiete der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein dem Bezirk des Finanzamts Bingen-Alzey mit Sitz in Bingen am Rhein zugeordnet.

Infolge der Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein ändert sich an der gebietlichen Zuständigkeit des Finanzamts Bingen-Alzey nichts. Die Stadt Ingelheim am Rhein mit Heidesheim und Wackernheim wird demnach zum Bezirk des Finanzamts Bingen-Alzey gehören.

## Zu § 19

§ 19 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion der CDU:  
Martin Brandl

Für die Fraktion der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Pia Schellhammer